Werk

Titel: Litteratur

Ort: Leipzig

Jahr: 1891

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345575393_0015|LOG_0022

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Litteratur.

I. Bücher.

Quatre Ecoles d'économie sociale. Conférences données à l'aula de l'université de Genève sous les auspices de la société chrétienne suisse d'économie sociale. Genève 1890, Stapelmohr 8°. VIII u. 231 S.

Zwischen dem 28. Februar und dem 9. April 1890 haben auf Veranlassung der schweizerischen christlichen Gesellschaft für Socialpolitik in Genf vier hervorragende Franzosen ihr Programm entwickelt: Herr Claudio Jannet, Professor der politischen Ökonomie an der katholischen Universität zu Paris, sprach über Le Play und die Tendenzen der christlich-katholischen Partei in Frankreich; der Ingenieur Gaston Stiegler entwickelte das Programm des eigentlichen Socialismus; Charles Gide, Professor der politischen Ökonomie an der Universität Montpellier, schilderte die neue Schule im Gegensatz zur alten orthodoxen, oder vielmehr die neuen Schulen, als da sind die staatssocialistische, die historisch-realistische, die socialreformatorische, die entwickelungsgeschichtliche und ethische Richtung in der heutigen Nationalökonomie, während dem Mitglied des Instituts, Herrn Frederic Passy, die Verteidigung der alten liberalen Freihandelslehre zufiel. Alle vier Vorträge zeugen von nicht gewöhnlicher Redegabe, sie enthalten, harmlos in dem kleinen Bändchen aneinander gereiht, einen lehrreichen Überblick über die heutigen weitauseinandergehenden Tendenzen unserer Wissenschaft, bezw. ihrer Vertreter in Frankreich. Was die Kraft ihrer Argumente betrifft, so scheint mir die Rede des Socialisten am schwächsten; die Beweise, daß es in der heutigen Gesellschaftsordnung keine Besserung geben könne, sind zu schwach, sie hätten auf historischem Hintergrund viel nachdrücklicher geltend gemacht werden können. Herr Passy ist ein feiner französischer Redner alten Stils; aber auch seine Argumente sind etwas altmodisch, er stößt eine offene Thüre nach der andern ein, indem er beweist, daß ohne das Spiel von Angebot und Nachfrage und die daraus resultierenden Preisänderungen das wirtschaftliche Leben nicht auskommen könne; als ob das je die Vernünftigen seiner Gegner geleugnet hätten; seine Beispiele sind dem 17. und 18. Jahrhundert entnommen, sind liberale Anklagen des ancien régime. Von der neuen Zeit, von ihren socialen Mißständen, von der Litteratur, die seit 25 Jahren entstanden, weiß er nichts und spricht er nicht und kann so keinen, der heute mitten im Leben steht, überzeugen. Herr Jannet weiß den Wert und die Bedeutung Le Plays sehr gut ins rechte Licht zu setzen; seine Empfehlung der christlichen Barmherzigkeit aber ist oft etwas mittelalterlich und seine Betonung der wirtschaftlichen Freiheit meint eigentlich nur die Freiheit für die katholische Kirche, ihre Macht durch sociale Einrichtungen zu stärken. Herr Gide, der kühne Vertreter der neuen Schule in Frankreich, der begeisterte Apostel des Genossenschaftswesens, hatte die schwierige Aufgabe, zu zeigen, wie die Einseitigkeiten der älteren Nationalökonomie eine Reihe neuer, in sich verschiedener und doch auf ein einheitliches Ziel hinwirkender Richtungen hervorgerufen haben; mit einer

äußerst glücklichen Popularität verbindet er weites Wissen und große Gesichtspunkte; die kurzen Schilderungen der einzelnen Schulen gehören zum Besten, was bisher über sie gesagt wurde, und der hohe ethische Flug der Schlußworte erhebt seine Rede in unseren Augen zur besten und bedeutsamsten der vier Konferenzen.

G. Sch.

Der Rheinstrom und seine wichtigsten Nebenflüsse von den Quellen bis zum Austritt des Stromes aus dem Deutschen Reich. Eine hydrographische, wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Darstellung mit vorzugsweise eingehender Behandlung des deutschen Stromgebietes. Im Auftrag der Reichskommission zur Untersuchung der Rheinstromverhältnisse herausgegeben von dem Centralbureau für Meteorologie und Hydrographie im Großherzogtum Baden. Mit 9 Übersichtskarten und -profilen, nebst einer Stromkarte des Rheins in 16 Blättern. Berlin 1889, Ernst & Korn. XXXII und 359 S. Folio.

Der Titel charakterisiert und begrenzt den Inhalt des vorliegenden amtlichen Werkes. Der Verlauf der Entstehung dieser Beschreibung des Rheingebietes ist nicht ohne Interesse.

Der Reichstag des Deutschen Reiches stellte in einer Resolution vom 9. Mai 1883 das Ersuchen an den Herrn Reichskanzler, derselbe wolle eine Kommission von Sachverständigen berufen, welche unter Leitung eines Reichskommissars auf deutschem Gebiete a. die derzeitigen Stromverhältnisse des Rheins und der ihm zuströmenden Nebenflüsse mit Einschluß des Oberlaufes derselben untersuche; b. unter geeigneter Anhörung von Interessenten der Land- und Forstwirtschaft, beziehentlich des Weinbaues, aus den beteiligten Landesteilen die Frage prüfe, ob und wieweit die betreffenden Stromverhältnisse auf die in den letzten Jahren sich häufenden und in jüngster Zeit so ungewöhnlich verderblichen Hochfluten des Rheines von Einfluß gewesen sind; c. je nach dem Ergebnis dieser Untersuchungen Maßregeln vorschlage, wie durch Abänderung beziehentlich Verbesserung jener Stromverhältnisse künftiger Gefahr möglichst vorgebeugt werden könne.

Nach Vorberatungen im Oktober 1883 trat im November 1884 eine Kommission von Bevollmächtigten der beteiligten Staaten, Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen, unter Vorsitz eines Reichskommissars zusammen und stellte sich zunächst die Aufgabe einer hydrographischen Beschreibung des Rheinstromes und seiner wichtigsten Nebenflüsse sowie einer kurzen Darstellung der einschlagenden Gesetzgebung und der vertragsmäßigen Abkommen der am Strom beteiligten Einzelstaaten. Jedoch wurde darin nur ein gemeinverständliches und übersichtliches Gesamtbild erstrebt, soweit es auf Grund der vorhandenen und nicht allzuschwer zu beschaffenden Materialien möglich sei. Von weiteren umfassenden Erhebungen und wissenschaftlichen Untersuchungen, durch deren Vornahme die Thätigkeit der Kommission sich auf vorher nicht zu bemessenden Zeitraum ausdehnen müßte, sollte Umgang genommen werden. Die beteiligten Regierungen wurden alle um die Lieferung von Beschreibungen für die einzelnen Stromstrecken ersucht, denen kartographische Materialien, Angaben über Flußgebietsmessungen und Einteilungen, Nivellements, Pegelfestpunkte, Längenprofile und Wasserstandshöhen, über Deich- und Korrektionswerke, Querprofile, Überschwemmungsgebiete und über meteorologische Beobachtungsreihen der beteiligten Stationen sowie Erläuterungen der wasserrechtlichen Gesetzgebung, ihrer geschichtlichen Entwickelung und ihrer Gründe beigefügt werden sollten. Die Bearbeitung des Materials übernahm das Centralbureau für Meteorologie und Hydrographie im Großherzogtum Baden.

Nach und nach gingen diese Beschreibungen mit ihren Beilagen ein. Auch die k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg und das Eidgenössische Oberbauinspektorat zu Bern haben sehr bereitwillig und dankenswert alle gewünschten Mitteilungen beigetragen.

Wie bei solchen allgemeinen Fragestellungen nicht anders erreichbar bleibt, zeigten sich indes die Ergebnisse einerseits lückenhaft und ausgedehnter Ausgleichungen und Berichtigungen bedürftig, andererseits so sehr als ausführliche Abbilder der lokalen Einzelheiten und Besonderheiten, daß man vor der Frage

stand, ob die verhältnismäßig leichte, aber sehr umfangreiche Veröffentlichung dieser Einzelbeschreibungen und des zugehörigen Materiales erfolgen solle. Dabei hätte, wie die Kommission ausspricht, die Zurichtung der Karten und Pläne für die Vervielfältigung und diese letztere selbst namhaften Zeit- und Kostenaufwand erfordert, es wäre daraus in der Hauptsache ein großes Kartenwerk entstanden und im wesentlichen nur das nebeneinander gereiht worden, was teilweise schon im einzelnen vervielfältigt vorhanden, auch wegen der inzwischen bevorstehenden Erledigung begonnener Arbeiten nicht mehr nötig war. Deshalb schien der Kommission damit im wesentlichen nur dem Hydrotekten gedient zu werden, was nicht beabsichtigt sein könne.

Deshalb entschloß man sich, das Werk in der Form, in der es vorliegt, als eine übersichtliche Darstellung der wichtigsten hydrographischen, wasserbaulichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der Behandlung von Recht und Verwaltung des Wasserwesens im Deutschen Reiche, zu bearbeiten.

Dies ist in dankenswerter Weise geschehen und giebt mancherlei Neues.

Den Anfang machen eingehende Angaben über die geographische Lage und Gliederung des Stromgebietes, über den Zug seiner Wasserscheiden, seinen Flächeninhalt, seine hydrographische Zusammensetzung nach den Untergebieten der einzelnen Nebengewässer und über seine politische Teilung, allerdings alles nur bis zur Grenze des Deutschen Reiches, so daß das Mündungsdelta und Maas und Issel mit ihren Gebieten ausgeschieden bleiben.

Daran schließt sich eine von den Professoren L. Neumann und R. Lepsius bearbeitete Darstellung des Gebirgsbaues. Sie ist durch eine geologische Karte und zahlreiche Querprofile erläutert, deren einfache Gruppenwahl und deutlich unterscheidbare Farbenstufen das Verständnis wesentlich erleichtern.

Ihr Ziel ist, die Beziehung der Entwässerung des Rheingebietes zu der wechselvollen Entwickelung seines geologischen Baues zum Verständnis zu bringen. Es werden darin auf Grund der jüngsten Specialforschungen die älteren Anschauungen vielfach berichtigt. Die deutliche geologische Geschichte des Rheingebietes beginnt mit den Einlagerungen der Steinkohle in die von Westsüdwest nach Ostnordost gefalteten, vielfach zerbröckelten und steil einfallenden Reste der älteren Sedimentgesteine. Über sie streckte sich in der Triaszeit die breite ruhig abgelagerte Decke von Buntsandstein, Keuper und Muschelkalk, die bis heut der beste Anhalt für die Beurteilung der späteren Erscheinungen ist. Eine Linie vom Bodensee nach dem Bernhardin und dem Lagomaggiore schied allmählich ein westliches Hochland und ein östliches Meer. Soweit Jurakalke reichen, hat als marine Bildung die folgende Periode den Meeresgrund mit den Juraschichten bedeckt. Im Anfang der Kreidezeit war dieses Meer zumeist abgeflossen, und während der Dauer der Kreidebildungen lag das gesamte Rheingebiet als eine Insel im Kreidemeere, welche Höhen von 3000 m über der heutigen Lage der mittelrheinischen Gebirge erreichte. Während der Braunkohlenzeit traten mancherlei Hebungen und Senkungen ein. Der Buntsandstein erhielt Verwerfungen bis zu 3000 m Differenz, das hohe Inselgebilde am Mittelrhein wurde bis auf die Tiefe der Grauwackenschiefer abgeschliffen. Dazwischen erhielten sich in Lothringen und um die Oberweser die weiter eingesunkenen Verwerfungskeile der Trias, und die Bewegungen ließen die vulkanischen Massen des Kaiserstuhls, Odenwaldes, Vogelsbergs und der Rhön hervorbrechen. Endlich erfolgte am Ende der Eocänbildungen ein enormer Stoß, welcher von Süden her tangential das bis dahin in wenigen Inseln aus dem Meer hervortretende heutige Alpenland traf. Unter seinem Drucke entstand eine enggepreßte hochaufstrebende Faltung, welche ältere und jüngere Gesteine ineinander drückte und zum Teil zur Schieferung metamorphosierte. Im Süden mußten die Falten und Längsfurchen am steilsten sein, gegen Norden konnten einige größere Schollen wie die Nordschweizer und bayrische Ebene als schräge Einsenkungen stehen bleiben. Das ganze Phänomen aber staute sich an den alten festen Horsten des Morwan, Wasgaus und Schwarzwalds, des Thüringer- und Böhmerwalds. Dabei wurden die zwischenliegenden Juraschichten von diesen Gebirgsstöcken in den fast horizontalbleibenden kolossalen Bänken des heutigen Jura und der schwäbischen und fränkischen Alp in die Höhe gehoben. Die so entstandenen Bildungen überzog in der Diluvialperiode die Vergletscherung der Eiszeit, deren Charakter dadurch deutlich wird, daß sie von der Höhe der

Kiölen durch Oſt- und Nordſee eine bis Charkow auf der einen und bis Geldern auf der anderen Seite gleichförmig abfallende Eismaſſe bildete, die an das Rieſengebirge noch 400 m hoch anſtieß. Ihr begegnete von den Alpen eine entſprechende Gletſcherbildung. Vogeſen, Schwarzwald und Böhmerwald waren von Eis bedeckt, und was dazwiſchen offen blieb, hatte die Natur der Hochalpen und der nordiſchen Tundren.

Die Trümmerwälle der Gletſchermoränen ſammelten hinter ſich die zahlreichen nur allmählich verlandenden Alpenſeen und bildeten die Waſſerſcheiden der oberen Zuflüſſe zu Rhein und Donau. Mit dem Verſchwinden des Eiſes begannen ſich die heutigen Abflüſſe der Thäler zu geſtalten. Da ihnen die Ränder der ſtufenweiſe von den Voralpen bis zum Meere abfallenden Ebenen entgegenſtanden, ſtauten ſich erſt Seen auf, dann wurden dieſe Ränder durchgeſägt und je höher der Abſturz, deſto ſchroffere Durchbruchthäler ſchnitten ſich ein. Ein ſolcher See war das Rheinthal zwiſchen Vogeſen, Schwarzwald und Taunus. Bei 200 m Höhe Seehöhe hatten ſeine Waſſermaſſen die Kraft, ſich zwiſchen den Verwerfungsſpalten der rheiniſchen Schiefergebirge ihren Weg zu bahnen und denſelben endlich zu den romantiſchen Ufergeſtaltungen des Rheins bis in eine Tiefe von nur 65 m auszuſchleifen. Dieſem Durchbruche arbeitete eine breite Auswaſchung der Tertiärgebilde in der niederrheiniſchen Ebene vom Meere her entgegen.

An dieſe allgemeine Grundlage werden die Mitteilungen angeknüpft, welche ſich über die Geſtaltung der Strom- und Flußgerinne und ihrer Geſchiebeführung machen laſſen, ſowohl bezüglich des Hauptſtromes als aller im einzelnen verfolgten Nebengewäſſer, Flüſſe wie Seen. Es wird dadurch dem Leſer ein lebendiges Bild der Profilverhältniſſe in ihrem Werden und Sein und in den anſcheinend unbedeutenden, aber gleichwohl immer fortſchreitenden Veränderungen entwickelt, in welche die Gegenwart aus wirtſchaftlichen Gründen einzugreifen verſucht.

Die wirtſchaftlichen Beziehungen werden im einzelnen in betreff der Bewaldung, der klimatiſchen Verhältniſſe und des Waſſerhaushaltes erörtert, und es wird eingehend gezeigt, welche Bedingungen die Natur ſelbſt an den Rinnſalen aller einzelnen Gewäſſer des Stromgebietes für Waſſerſchutz und Waſſerbenützung ſtellt und inwieweit ſie Anforderungen und Wünſche für die Thätigkeit der Regierungen wie der Anlieger begünſtigt oder ihnen ſchwer zu beſeitigende Hinderniſſe entgegenſetzt. Dabei kommt vor allem der reiche Sommerwaſſerſtand der Waſſerſtraße des Rheines in Betracht, der ſich dadurch erhält, daß die Hochalpen ſchon vom Spätherbſt an die ihnen eigentümlichen ſtarken Niederſchläge in ihren Schneemaſſen aufſpeichern und erſt vom ſpäten Frühjahr an allmählich wieder abzugeben beginnen. Auch treten etwaige vorübergehende Hochwäſſer der Nebenflüſſe in günſtigen Abſtänden in den Strom ein und übermäßiger Zufluß aus den Hochalpen wird in dem großen Becken des Bodenſees in ungefährlicher Weiſe angehalten.

Der zweite Teil der Bearbeitung enthält eine bis in die Einzelheiten eingehende Darſtellung des Rechts und der Verwaltung des Waſſerweſens in den am Rhein beteiligten Staatsgebieten.

Sie geht aus von dem Waſſerrecht und ſeiner geſchichtlichen Entwickelung. Schon Ludwig der Deutſche erklärte: Cuiuscunque potestatis sunt litora, nostre tamen est regalis aqua; und die Constitutio de regalibus von 1158 zählt unter den Regalen auf: viae publicae, flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia, ſo daß das für die Schiffahrtsſtraße geltende Waſſerregal in unbeſtimmter Weiſe auf den nicht ſchiffbaren Oberlauf erweitert wurde. Im weſentlichen bezog ſich dasſelbe indes nur auf die Nutzungen der Waſſerkraft, Fiſcherei, Fähren, Brücken und Inſeln und Vorlandungen. Es beſchränkte den gemeinen Gebrauch für den Verkehr als libera strata regia nicht, ſondern ſollte ihn vielmehr ſichern, auch enthielt es kein ausſchließliches Recht, über den Schiffahrtsbetrieb im öffentlichen Fluſſe zu verfügen. Die Rechtslage wurde indes noch ſchwankender, als ſeit dem Untergange der Hohenſtaufen das Regal mehr und mehr und ſtillſchweigend an die Landesherren überging, obwohl es auch noch in königlichen Privilegien von 1428 und 1494 als ein Beſtandteil der königlichen Gewalt in Anſpruch genommen wird. Für die Landesherren verknüpfte ſich der Gedanke des Waſſerregals mit dem polizeilichen Bedürfniſſe, für die ſchiffbaren und für die nicht ſchiffbaren

Gewässer die widerstreitenden Ansprüche der Privaten zu ordnen, und es entstand ein Mühlen- und Flößerei- und Fischereiregal. Alle diese Beziehungen erhielten durch die zahlreichen Landeshoheiten sehr verschiedene partikularrechtliche Grundlagen. Ihre Verschiedenheit aber wurde durch den Einfluß des römischen Rechtes nicht gemindert, sondern eher gesteigert, weil dasselbe in betreff des Wassers im wesentlichen nur den bestehenden Zustand schützt, und die Bedeutung seiner Bestimmungen für die Einteilung und rechtliche Natur der öffentlichen Gewässer stets sehr kontrovers geblieben ist. Dieser Zustand hat bis auf die neueste Entwickelung der Wasserrechtsgesetzgebung erheblichen Einfluß geübt.

Weniger nachwirkend ist infolge der neueren politischen Verhältnisse das in ähnlicher Weise aus dem Regal entstandene und ohne bestimmte Grundlagen auf die Landesherren übergegangene Recht, Zölle zu erheben, geblieben. Wie dieses wurden auch seit den Umwälzungen im Beginn unseres Jahrhunderts die verschiedenen privilegierten Rechte am Wasserverkehr, die ausschließlichen Schiffer- und Flößereigenossenschaften, die Frachtrechte und vor allem die Stapel- und Umschlagsrechte der einzelnen Hafenstädte abgestellt.

Gleichwohl ist der neuen Zeit mit den weit erhöhten Ansprüchen auf Erleichterung und Förderung des Verkehrs und auf bisher kaum berücksichtigte wirtschaftliche Zwecke neben dem allgemeinen Wasserrecht ein weites Gebiet polizeilicher Fürsorge übrig geblieben. In diesen Richtungen beabsichtigt die Darstellung solchen Lesern, welche weniger vom bautechnischen und baupolizeilichen als vom allgemeinen Standpunkte der Volksvertretungen aus Information suchen, wünschenswerte Übersichten über die notwendigen Anforderungen und die für deren Befriedigung erlassenen Bestimmungen zu geben. Deshalb werden Rechte und Pflichten der Privaten sowie die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden im Anschluß an die Gesetze und Verordnungen der verschiedenen beteiligten Staaten erörtert. Namentlich kommen die Verpflichtungen und Aufwendungen der Staatsverwaltung einerseits und der Adjacenten andererseits in Betracht, die nötigen Tiefen der Wasserstraße, die Passierbarkeit der Stromschnellen, den Bestand der Leinpfade und den Schutz vor Uferabbrüchen, Anstauungen, Einbauten u. dgl. aufrechtzuerhalten. Ebenso werden die Besonderheiten des Flußbettes, Inseln und Vorlandungen, Abreißungen, Uferbauten, Deichbauten, die Zwangsrechte für Deichschutz, die Nothülfe und der Nachrichtendienst behandelt, ähnlich auch die Wasserstraße selbst, die Landungsplätze, Häfen, Überfahrten, Tau- und Kettenschiffahrt, die Beschränkungen von Schiffahrt und Flößerei, die Entnahme von Wasser und Boden, die Einleitung von Stoffen, Treibwerke, Ent- und Bewässerung, Wassergenossenschaften, endlich noch die Beziehungen der Forstwirtschaft mit der Wasserwirtschaft bei Staats-, Gemeinde- und Privatwaldungen.

M.

Patten, Simon N.: The economic basis of protection. Philadelphia 1890, Lippincott. kl. 8°. 144 S.

Der Verfasser, Doktor der Universität Halle und Professor der politischen Ökonomie an der Universität von Pennsylvania, gehört zu jener jungen amerikanischen Schule, welche aus der historischen Nationalökonomie Deutschlands hervorgegangen, jetzt ihre eigenen Wege einschlägt und besonders durch eine Hinneigung zur Theorie bemerkenswert ist, und ist auf Grund einiger früheren Arbeiten von Böhm-Bawerk mit Genugthuung als Anhänger der deduktiven Methode reklamiert worden. Auch sein vorliegendes jüngstes Werk ist in dieser Beziehung höchst interessant und lehrreich: zeigt es doch in merkwürdiger Verquickung seine empirisch-historische Erfassung konkreter wirtschaftlicher Thatsachen und rein abstrakte theoretische Konstruktion eines wissenschaftlichen Systems aus denselben.

Schon die Einleitung zeigt diese Doppelnatur: einerseits bekennt er sich zu dem Satz, daß die Theorie einer wirtschaftlichen Erscheinung vorher entwickelt werden müsse, ehe eine vernünftige Untersuchung der Thatsachen möglich sei, andrerseits geht er aber von Prämissen aus, welche dem konkreten Wirtschaftsleben seines Landes entnommen sind. Er will ferner, wie der Titel andeutet, ganz allgemein die Theorie des wirtschaftlichen Schutzes (protection) auf eine neue rein wirtschaftliche Grundlage stellen, frei von moralischen oder politischen

Gesichtspunkten: aus einer vorübergehenden Maßregel zur Erreichung einzelner specieller Zwecke soll er zu einer ständigen Einrichtung werden, zu dem Zwecke die Gesellschaft in Bewegung und Fortschritt zu erhalten (to keep society dynamic and progressive) – aber diese neue protektionistische Theorie soll nicht ganz allgemein für irgend ein Land entwickelt werden, sondern speciell und ausschließlich für Amerika d. h. für die Vereinigten Staaten von Nordamerika. In dem ausgezeichneten Kapitel „The growth of economic doctrine" wird es ausdrücklich als Errungenschaft der historischen Nationalökonomie anerkannt, daß man heute nicht mehr eine für alle Völker und Zeiten gültige Theorie finden wolle, sondern sich begnügen müsse, ein System aufzustellen, welches für eine bestimmte Nation in einem bestimmten Stadium ihrer wirtschaftlichen Entwicklung Geltung hat. Demgemäß will Patten nur untersuchen, was die nordamerikanische Volkswirtschaft von derjenigen anderer Länder unterscheidet, und was für eine Wirtschaftspolitik sich daraus für dieselbe als notwendig ergiebt, und er bezeichnet ausdrücklich seine Schlußfolgerungen als unmaßgeblich und unzutreffend für andere Länder mit anderen wirtschaftlichen Bedingungen. Damit stellt sich also Patten vollständig auf den Boden der historischen Methode. Allein er bleibt diesem Programm in der Folge nicht treu: er beschränkt seine Untersuchungen keineswegs überall auf Amerika, sondern zieht häufig auch andere Länder zum Beweis bei und kleidet oft in allgemeine Sätze, was doch nur für ersteres zutrifft.

Patten geht auch hier von seiner schon in einem früheren Werk entwickelten Unterscheidung zwischen „statischen" und „dynamischen" Gesellschaften resp. Volkswirtschaften aus: in den ersteren sind die besten Ländereien, Bergwerke ꝛc. zuerst in Angriff genommen worden; mit wachsender Bevölkerung müssen daher immer geringere dazu genommen werden, woraus den Besitzern der besseren eine entsprechende „Grundrente" erwächst. In den letzteren ist umgekehrt zuerst der geringere leichtere Boden angebaut worden, der zunehmenden Bevölkerung bietet sich ein überhaupt noch nicht oder nur ungenügend benützter Boden zu fortschreitend besserem, intensiverem Anbau dar, und jene Tendenz zur Rentenbildung besteht nicht. Auf ein statisches Gesellschaftsideal sei die Theorie des absoluten Freihandels zugeschnitten, das dynamische dagegen bedürfe zu seiner Verwirklichung einer systematischen nationalen Schutzpolitik. Letzteres sei also auch der Fall bei Amerika, welches durch seinen noch jugendlicheren Boden, seine besseren Bergwerke und die größere wirtschaftliche Energie seiner Bewohner in höherem Grade dynamisch und daher fortschrittsfähiger sei als die europäischen Länder. – Der Zusammenhang dieser Unterscheidung mit dem Gegensatz der Ricardoschen und Careyschen Grundrententheorie liegt auf der Hand, und die historische Nationalökonomie hat auch schon zur Genüge darauf hingewiesen, daß keiner der beiden behaupteten Methoden der Ansiedlung allgemeine Geltung zukommt, der letzteren auch in Amerika nur zum Teil. Daher ist zwar die Kritik, welche Patten an der reinen Freihandelstheorie übt, vollständig zutreffend, wenn sie auch für den deutschen Leser offene Thüren einstößt , aber der Verfasser verfällt in seinen positiven Ausführungen in denselben Fehler, welcher an jener mit Recht getadelt wird; bemüht ein Idealbild einer dynamischen Volkswirtschaft zu zeichnen, entfernt er sich häufig ebenso weit von der Wirklichkeit und kommt zu unberechtigten Generalisierungen richtig beobachteter Erscheinungen oder ganz abstrakten Konstruktionen mit „supposed isolated nations".

Es soll hier nicht im einzelnen auf diese Gedankenreihen – die eigentümliche Lohntheorie Pattens u. s. w. eingegangen werden, obwohl dieselben teilweise stark zur Kritik herausfordern; es soll vielmehr versucht werden, den konkreten Kern herauszuschälen, der in jenen abstrakten Ausführungen steckt: Patten geht von der Thatsache aus, daß ein Teil der Vereinigten Staaten – aber keineswegs alle – und zwar insbesondere die Territorien im Westen und die Südstaaten von Anfang der Besiedelung an mit Kulturpflanzen angebaut wurden, welche für den Export, für auswärtige Märkte bestimmt waren jene mit Weizen, diese mit Baumwolle –, und auch heute noch über die Massenproduktion dieser Güter und damit über einen ziemlich niedrigen Kulturzustand und nur extensive Ausnützung des Bodens nicht hinausgekommen sind. Bei diesen Ländern und denjenigen anderen Ländern junger Kultur, welche analoge Verhältnisse aufweisen, finden sich vorzugsweise die Kriterien des dynamischen Zustandes, von ihnen –

aber auch nur von ihnen gelten die allgemeinen Schlußfolgerungen, welche Patten daraus zieht. Wenn er übrigens für die Entstehung dieses Verhältnisses ganz allgemein den Freihandel verantwortlich macht, so bedarf dies doch einiger Einschränkung: zunächst ist bei den älteren unter diesen Ländern der Einfluß des früheren Kolonialsystems zu beachten, dann aber ist es auch nicht sowohl der Freihandel der betreffenden Länder selbst, als vielmehr derjenige Englands sowie die Entwicklung des modernen Welthandels, die Ausbildung der modernen Transport- und Verkehrsverhältnisse gewesen, was diese internationale Arbeitsteilung hervorgerufen hat. Vom Standpunkt jener Staaten aus übt aber Patten an den Folgen dieser Arbeitsteilung eine berechtigte Kritik: jeder Boden, so führt er aus, ist nicht für eine Kulturpflanze allein, sondern für eine Gruppe von solchen am besten geeignet, durch deren wechselweisen Anbau er zur höchstmöglichen Ausnutzung gelangt, während er durch fortgesetzten Anbau einer und derselben Pflanze erschöpft wird. Mit zunehmender Bevölkerung muß sich daher unumgänglich ein Übergang zu einer mannigfaltigeren d. h. intensiveren Bodennutzung, zur Produktion von Gütern für den lokalen Bedarf, für einheimische Märkte vollziehen. Dieser Übergang ist in einem Teil jener Staaten bereits von selbst erfolgt, in anderen im Fluß begriffen. Bekannt ist, daß Amerikas Weizenproduktion in den letzten 10 Jahren so ziemlich stabil geblieben ist, während seine Maisproduktion außerordentlich zugenommen hat. Aber Patten will diesen Prozeß künstlich herbeiführen oder doch beschleunigen durch eine „aktive" nationale Wirtschaftspolitik.

Von Wesen, Aufgabe und Mitteln dieser Wirtschaftspolitik, die Patten empfiehlt und die er in weiterem Sinn des Wortes „protection" nennt, handeln die letzten Kapitel: ihr Wesen ist Isolierung Amerikas von dem Wirtschaftsleben und der wirtschaftlichen Entwicklung Europas; ihre Aufgabe aber die bessere Ausbeutung und Entwicklung der produktiven Kräfte des Landes, insbesondere in den Südstaaten. Hier könnten nach den Bodenverhältnissen eine Reihe von tropischen Produkten, welche zur Zeit aus anderen Ländern bezogen werden, angebaut werden: Florida habe dieselben klimatischen Verhältnisse wie Cuba, es bedürfe nur einer systematischen Bewässerung, um gleich fruchtbar zu werden; ein Gleiches sei nötig für die Prairieen des fernen Westens. Und die Kosten solcher großartiger Landesmeliorationen, die doch in den Produktionskosten der betreffenden Güter zum Ausdruck kommen müssen? Ferner könne in gewissen Gegenden Thee und Rohseide ebensogut produziert werden wie in China, wenn das amerikanische Volk bereit wäre, entsprechende Preise dafür zu zahlen. Dies ist aber offenbar – obwohl Patten selbst diese Konsequenz nicht zieht – nur dann möglich, wenn die Einfuhr dieser Güter mit entsprechenden prohibitiven Zöllen belegt wird. In einem besonderen Kapitel „The future of raw material" wird dann aber betont, daß die Produktion der verschiedenen Rohmaterialien (und Nahrungsmittel) die Tendenz habe, hinter dem rapid wachsenden Bedarf zurückzubleiben. Daraus müßten in der Zukunft hohe Preise der betreffenden Güter resultieren, welche die Erfindungsgabe und Intelligenz dazu anregen würden, diese in den Bedarfsländern selbst künstlich herzustellen und so letztere immer mehr von der Gunst oder Ungunst des Bodens und Klimas zu emancipieren und den Preis der natürlich gewonnenen Güter herabzudrücken. Da Verbilligung von Rohmaterial und Nahrungsmitteln die Bedingung für den Fortschritt der Civilisation ist, dürfe der Staat diese Entwicklung auch nicht abwarten, sondern müsse sie systematisch herbeiführen durch künstliche (vorübergehende) Steigerung der Preise der betreffenden Artikel durch Zölle und selbst Taxen. Das als Beweis für die Möglichkeit einer solchen Produktionsumwälzung angeführte Beispiel der deutschen Rübenzuckerindustrie läßt aber doch nicht ohne weiteres allgemeine Ausdehnung zu, und die Preisbewegung bei den Rohmaterialien und Lebensmitteln im Welthandel während des letzten Decenniums bietet wenig Unterstützung für Pattens Theorie.

Ausdrücklich aber betont derselbe in den Schlußausführungen, daß eine Politik des wirtschaftlichen Schutzes sich nicht auf den Zolltarif beschränken dürfe: sie muß sich auf das Gebiet der Erziehung und speciell der technischen Ausbildung erstrecken, und es müssen Verbesserungen im Innern, Landesmeliorationen ꝛc. dazu treten, um den Süden zum Markt des Westens zu machen, worin der Schlüssel für die Wohlfahrt der Union liege: der Osten mit seiner Industrie scheint für Patten überhaupt nicht zu existieren.

Aber um sein Ziel einer richtigen nationalen Wirtschaftspolitik, die bestmögliche Entfaltung der produktiven Kräfte Amerikas, zu erreichen, ist nach Patten noch ein zweites nötig: das amerikanische Volk müsse sich in seinen Bedürfnissen der wirtschaftlichen Beschaffenheit seines Landes besser anpassen, als dies bisher der Fall sei, wo in Kleidung, Nahrung und sonstigen Bedürfnissen noch die Gewohnheiten der europäischen Länder herrschten, aus welchen die einzelnen Bestandteile der amerikanischen Nation herstammen. Das amerikanische Volk müsse aber auch in dieser Beziehung vollständig differentiiert werden von den europäischen Nationen. Die Konsumtion der Güter (consumption of wealth) muß in der Weise umgestaltet werden, daß ein Bedarf nach denjenigen Produkten des Bodens entsteht, welche dessen beste Ausnützung gestatten. Denn — so scheint Patten wenigstens zu glauben — der Mensch ist ja um des Bodens willen da, nicht umgekehrt!

Wir sehen, Pattens Theorie ist allerdings rein „wirtschaftlich", aber ist sie wirklich neu, ein Fortschritt und nicht vielmehr ein böser Rückfall? Sind es nicht im Grunde recht alte Wahrheiten und alte Irrtümer nur in modernem Gewand von amerikanischem Schnitt? Wenn Patten zuletzt davon träumt, daß die ganze Welt nach und nach dem Vorgang Amerikas mit einer solchen nationalen Wirtschaftspolitik werde folgen müssen, so liegt darin ein direkter Widerspruch zu den einleitenden Worten über die relative Geltung seiner Untersuchungen. Ob aber auch das amerikanische Volk von diesem Idealbild mit seiner Kehrseite einer starken Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit sehr entzückt ist? Daß zwischen demselben und der jüngsten praktischen Schutzzollpolitik der Union kein direkter Zusammenhang besteht, bedarf nach dem Gesagten keiner Betonung, aber es ist doch nicht bedeutungslos, daß zur selben Zeit, wo politische und Klasseninteressen einen wirtschaftlichen Krieg gegen Europa und eine Politik der wirtschaftlichen Isolierung der Vereinigten Staaten inaugurierten, diese Isolierungspolitik ein theoretisches Rückgrat erhält, mag dasselbe auch von anderen idealeren Gesichtspunkten ausgehen. Europa wird gut thun, für die nächste Zukunft mit dieser Isolierung Amerikas zu rechnen und bei Zeiten seine Maßregeln danach zu treffen.

Straßburg i/E. C. J. Fuchs.

Heyd, Wilhelm: Beiträge zur Geschichte des deutschen Handels: Die große Ravensburger Gesellschaft. Stuttgart 1890, Cotta Nchf. 8°. 86 S.

Seit W. Heyd seine langen und eingehenden Untersuchungen über den mittelalterlichen italienischen Handel im Orient in seiner ausgezeichneten Geschichte des Levantehandels (1879) abgeschlossen hatte, konnte man mit Freuden in den Württembergischen Jahrbüchern wie in Sybels Historischer Zeitschrift verfolgen, wie der verdiente Handelshistoriker sich nunmehr der vaterländischen Handelsgeschichte Süddeutschlands zugewandt habe. Eine wertvolle Frucht dieser Studien ist auch das vorliegende kleine Schriftchen, welches uns eine Handelsgesellschaft schildert, die ihren Sitz in Ravensburg, Konstanz und anderen schweizerischen Orten hatte, hauptsächlich nach Mailand, Genua und Spanien Handel trieb und ihre Blüte im 15. Jahrhundert hatte. Eine Anzahl verschwägerter Kaufmannsfamilien, hauptsächlich die Mötili und Huntpiß, bildeten den Kern der Gesellschaft, deren Verfassung und Geschichte uns leider weniger geschildert wird als deren geographische Verbreitung. Auch die abgedruckten 21 Urkunden aus der Zeit von 1435—1520 gehören ausschließlich diesem Teil der Untersuchung an.

Immer müssen wir dem gelehrten Verfasser sehr dankbar sein für diesen Beitrag bezüglich eines so interessanten und doch bisher gerade für Süddeutschland so wenig aufgehellten Gegenstandes. G. A. Schmidt in seiner Untersuchung „über die Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters" (1883) hat zusammengestellt, was bis dahin in der deutschen Litteratur über die älteren Handelsgesellschaften existierte; aber wie dürftig ist es noch, und wie überwiegen norddeutsche Nachrichten auf Grund der Untersuchungen von Pauli (über Lübeck), von Hirsch (über Danzig) ꝛc. Und doch war der Sitz dieser großen Ge-

sellschaften vor allem in den süddeutschen Reichsstädten. Wie wünschenswert wäre es, daß Heyd und andere Berufene uns hier weitere Aufhellungen brächten!

G. Sch.

Rademann, Otto: Wie nährt sich der Arbeiter? Eine kritische Betrachtung der Lebensweise der Arbeiterfamilien. Frankfurt a. M. (1890), Gebr. Knauer. 8°. 23 S.

Seitdem durch die grundlegenden Arbeiten von Pettenkofer und Voit die Ernährungslehre auf eine wissenschaftliche Basis gestellt ist, hat man wiederholt den Versuch gemacht, die Ergebnisse dieser Forschungen für das praktische Leben zu verwerten. Königs bekannte graphische Darstellung der prozentischen Zusammensetzung und des Nährgeldwertes der menschlichen Nahrungsmittel[1], vor allem aber C. A. Meinerts von der Concordia preisgekrönte Schrift: „Wie nährt man sich gut und billig?“[2] haben den ausgesprochenen Zweck, den breiteren Massen, namentlich der Arbeiterbevölkerung, praktische Anhaltspunkte für eine rationelle Ernährung zu bieten. Leider, wie die Erfahrung lehrt, ohne auch nur einen annähernden Erfolg. Nicht nur Gleichgültigkeit und mangelndes Verständnis trägt hieran die Schuld; wie der Arbeiter im allgemeinen allen solchen Bestrebungen von vornherein auch mit Mißtrauen begegnet, erfährt die beste Illustration durch die Erzählung eines der Gewährsmänner, von denen Post[3] berichtet. Als derselbe von der Meinertschen Schrift hundert Exemplare kaufte und unter seine Arbeiter verteilen ließ, verschaffte der Dank dafür sich in den Worten Ausdruck: „Will der Kerl uns auch noch vorschreiben, was wir kochen sollen.“

Wenn es daher weder ein neues noch ein besonders erfolgversprechendes Unternehmen ist, diese Versuche wieder aufzunehmen, so muß andererseits die große Bedeutung der Frage für das wirtschaftliche Leben des Arbeiters in vollem Umfange anerkannt werden, und jeder Beitrag zur Klärung der thatsächlichen Verhältnisse erscheint uns der Registrierung wert. Einen solchen Versuch unternimmt Otto Rademann in seiner kürzlich erschienenen Broschüre, welche an eine von der Volkswirtschaftlichen Sektion des Freien Deutschen Hochstiftes herausgegebene Schrift[4] anknüpft. In derselben werden genau kontrollierte ins einzelne gehende Angaben über Einnahmen und Ausgaben mehrerer Arbeiterfamilien gemacht, die, insbesondere bezüglich der Ernährungsweise, als typisch für den Frankfurter Arbeiter gelten können. Die eingehende Analyse dieser Angaben führt den Verfasser zu dem Schluß, daß bei rationeller Wahl seiner Nahrungsmittel der Arbeiter ganz erhebliche Ersparnisse an seinem Budget zu machen im stande ist, und da die Ergebnisse dieser Rechnung sich mit Rücksichtnahme auf die jeweiligen Marktpreise auch auf die Verhältnisse der übrigen größeren Städte übertragen lassen, dürfte die Wiedergabe der Hauptresultate derselben von allgemeinerem Interesse sein.

Der gesamten Rechnung sind die Voitschen Normalzahlen für das tägliche Nahrungsbedürfnis des erwachsenen männlichen Arbeiters bei mittelschwerer Arbeit zu Grunde gelegt. Die Berechnung des Nährgehaltes der einzelnen Bestandteile der Kostrationen ist auf Grund der Tabellen von König, die hierfür als maßgebend angesehen werden dürfen, erfolgt. Für die Preisberechnung sind die in den „Frankfurter Arbeiterbudgets“ notierten und von den Arbeitern wirklich gezahlten Preise maßgebend gewesen. Was nun die thatsächlichen Verhältnisse anlangt, so hat laut Haushaltsrechnungen der „Frankfurter Arbeiterbudgets“ Familie A., bestehend aus Mann, Frau, zwei Töchtern von 13 bezw. 14 Jahren, einem Knaben von 8 Jahren und einem Säugling, an Nahrungsmitteln, berechnet auf Eiweiß, Fett und Kohlehydrate, pro Jahr gebraucht:
94027 g Eiweiß, 68385 g Fett, 535341 g Kohlehydrate = 1211081 Nährwerteinheiten.

[1] Berlin, Julius Springer.
[2] Berlin, E. S. Mittler & Sohn.
[3] Jul. Post, Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen. Berlin 1889, Rob. Oppenheim. I 16.
[4] Frankfurter Arbeiterbudgets. Frankfurt a./M., Gebr. Knauer.

Nach Voit wären für die Familie zur ausreichenden Ernährung $3^1/_2$ Normalkostrationen erforderlich gewesen mit einem Gehalt von:
146000 g Eiweiß, 73000 g Fett, 638750 g Kohlehydraten = 1577750 Nährwerteinheiten.
Daraus ergiebt sich ein Zuwenig von 366669 Nährwerteinheiten. Durch dieselbe Rechnung wird für Familie B., bestehend aus Mann, Frau und sechs Kindern im Alter von 7 bis 14 Jahren, ein Zuwenig von 601354 Nährwerteinheiten gefunden.

Bei einem Jahreseinkommen von 1027 Mark 91 Pf. verwandte Familie A. auf ihre Ernährung 568 Mark 46 Pf., Familie B. kaufte für 544 Mark 14 Pf. Nahrungsmittel. Hiernach berechnet, würde für Familie A., um die fehlenden 366669 Nährwerteinheiten noch dazu zu kaufen, ein weiterer Kostenaufwand von 172 Mark 10 Pf., für Familie B. ein noch höherer Betrag erforderlich gewesen sein. Die Ernährung beider Familien – und, wenn wir diese Beispiele als typisch für einen großen Teil der Arbeiterbevölkerung gelten lassen wollen, eines großen Teils der arbeitenden Bevölkerung überhaupt – ist also durchaus unzureichend, und, wie sich aus den weiteren Ausführungen des Verfassers ergiebt, völlig unrationell, denn die unzureichende Ernährung hat ihren wesentlichen Grund in der Wahl unvorteilhafter Speisen; der Arbeiter zahlt die in denselben enthaltenen Nährstoffe zu hoch. Bei rationeller Wahl der Speisen würde, wie der Verfasser durch Mitteilung detaillierter Küchenzettel nachweist, eine völlig ausreichende Ernährung für einen Betrag möglich sein, der noch unter der thatsächlich verausgabten Summe bleibt. Wir brauchen diese Küchenzettel hier nicht wiederzugeben, ähnliche Zusammenstellungen finden sich in den älteren Schriften von Meinert, König[1] u. a. und können im Original nachgelesen werden. Bei der Durchrechnung derselben haben wir gefunden, daß Verfasser bei der Berechnung des Eiweißgehalts der nicht animalischen Nahrungsmittel vielleicht etwas zu wenig auf die geringere Assimilierbarkeit derselben Rücksicht nimmt. Voit verlangt, daß ein Drittel der erforderlichen Stickstoffsubstanz in Form animalischer Nahrungsmittel einverleibt wird, sonst muß das Quantum der eiweißhaltigen Nahrungsmittel entsprechend erhöht werden. Nach der Kostzusammenstellung des Verfassers geht dieser Anteil im Durchschnitt von vierzehn Tagen fast bis auf ein Viertel herab. Im allgemeinen können die Küchenzettel, die der Verfasser zusammenstellt, als angemessen betrachtet werden, namentlich bieten sie dasjenige Maß von Abwechslung, welches erforderlich ist, um eine Ernährungsweise auf die Dauer durchführbar zu machen. Jedenfalls ist hier von neuem der Beweis erbracht, daß sich bei Anlehnung an die Ergebnisse der wissenschaftlichen Ernährungslehre eine viel rationellere Ernährungsweise ergeben würde, als wir sie thatsächlich in den unteren Klassen durchweg finden.

Von Einzelheiten möchten wir hervorheben, daß der Verfasser von neuem auf den hohen Wert der Seefische für die Ernährung hinweist und Einrichtungen fordert, welche dieses relativ billige Nahrungsmittel dem kleinen Mann zugänglicher machen. Ferner hebt er mit Recht die Bedeutung von Magermilch und Magerkäse für die Volksernährung hervor und macht endlich mit Bezug auf die anerkannt hochwertigen Leguminosen einen Vorschlag, der, wie es scheint, praktisch durchführbar ist. Die Zubereitung von Linsen, Bohnen und Erbsen erfordert einen erheblichen Zeitaufwand durch längeres Kochen und dementsprechend einen größeren Verbrauch an Feuerungsmaterial. Dies mag der Grund sein, weshalb, worauf schon von vielen Seiten hingewiesen ist, der Verbrauch von Hülsenfrüchten lange nicht so ausgedehnt ist, wie der hohe Nährwert derselben es wünschenswert macht. Der Verfasser fordert Einrichtungen, durch welche die Leguminosen in größeren Quantitäten aufgeschlossen, d. h. halb gar und leichter verdaulich gemacht werden sollen; hiernach wären dieselben wieder zu trocknen und dann erst den Verkaufsstellen zuzuführen. Eigene Versuche haben dem Verfasser die Überzeugung gebracht, daß sich dieser Vorgang ohne erhebliche Betriebsunkosten bewerkstelligen läßt, und daß der Verkaufspreis solcher aufgeschlossenen Hülsenfrüchte die üblichen Ladenpreise wenig zu überschreiten brauchte. Etwas Ähnliches be-

[1] J. König, Chemische Zusammensetzung der menschlichen Nahrungs- und Genußmittel. 3. Aufl. Berlin 1889, Julius Springer.

sitzen wir bereits in den Leguminosenmehlen unserer bekannten Konservenfabriken, die für die Ernährung der Soldaten im Felde eine Bedeutung gewonnen haben.

H. Albrecht.

Königs, Dr. G., Geh. Regierungsrat und vortragender Rat im preußischen Handelsministerium: Die Durchführung des schweizerischen Fabrikgesetzes. Berlin 1891, Springer. 8°. 120 S.

Wer um die Entwickelung der Arbeiterschutzgesetzgebung sich kümmert, kennt die guten Arbeiten Gustav Cohns über das schweizerische Gesetz vom 23. März 1877 in Conrads Jahrbüchern (Supplement III), Victor Adlers und Schulers über die schweizerische Fabrikinspektion (das. Jahrgang VIII d. N. F. und Brauns Archiv II) und die amtlichen Berichte über die Fabrikinspektion; noch 1888 und 1889 hatte Bücher in Brauns Archiv und im Handwörterbuch der Staatswissenschaften den Gegenstand behandelt. Aber in unserer rasch lebenden Zeit und vollends in einer Epoche großer eigener deutscher Gesetzgebung auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes ist eine neue Orientierung erwünscht und wir freuen uns, die ausgezeichnete kleine Schrift von Dr. Königs der älteren Litteratur über schweizerische Fabrikgesetzgebung anreihen zu können. Sie beruht auf dem neuesten amtlichen Quellenmaterial und persönlichen umfangreichen Erkundigungen, die der Verfasser auf einer Studienreise bei Behörden und Privaten eingezogen hat. Sie orientiert zunächst kurz über den Stand der schweizerischen Industrie und den Inhalt der Fabrik- und Haftpflichtgesetze, sowie über die Durchführung und ihre Organe, um dann Punkt für Punkt des Fabrikgesetzes zu besprechen und die Art der Durchführung im einzelnen zu schildern. Liegt der Hauptwert des Buches in diesem Detail, in der Aufdeckung aller Widerstände, in der Erörterung der socialpolitischen Strömungen und Interessen, die sich an die einzelnen Punkte knüpfen, in der ausgezeichneten Art, wie Volkscharakter und politische Einrichtungen überall zur Erklärung herangezogen sind, in der objektiven Feststellung, bis zu welchem Grade jeder Paragraph des Gesetzes Leben gewonnen hat, so könnte man das Ergebnis kurz dahin zusammenfassen: das Buch zeigt uns, welch großen Fortschritt das schweizerische Gesetz von 1877 herbeiführte, obwohl es in den verschiedenen Kantonen noch verschieden aufgefaßt wird, obwohl die kantonalen Organe der Durchführung teilweise recht wenig leisten, obwohl die Rücksicht auf öffentliche Meinung, auf angesehene Wahlbeamte und andere praktische Rücksichten in der Schweiz eine Dehnung des Wortlauts der Gesetze gestatten, die man in Deutschland für unmöglich halten würde.

Der elfstündige Normalarbeitstag ist vor allem durch die Ueberzeitbewilligungen der früheren Praxis den Fabrikanteninteressen angepaßt; aber er ist deshalb doch entfernt nicht, wie man oft behauptet hat, völlig durchlöchert und illusorisch gemacht. Selbst in den Kantonen mit der mildesten Praxis ist es eine kleine Minderheit von Fabriken, welchen Überarbeit gestattet wurde. Die berechtigte Bewegung für Verkürzung der Arbeitszeit hat durch das Gesetz eine große Förderung erhalten und sie dauert fort: viele Fabriken machen jetzt schon Versuche mit 10 und 10½ Stunden und finden, daß dabei die Produktion nicht abnimmt.

Die Vorschriften über das Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit haben sich durchaus als zweckmäßig erwiesen, sie werden im ganzen vollständig beobachtet; nur 4,2% aller Fabriken hatten am 31. Dezember 1889 bundesrätliche Erlaubnis zur Nacht- und Sonntagsarbeit.

Die Kinderarbeit unter 14 Jahren ist vollständig untersagt und kommt deshalb nur wenig mehr vor, obwohl - ähnlich wie in Deutschland - die Schulzeit in den einzelnen Kantonen bis zu so verschiedenen Altersgrenzen reicht. Die Ausnützung der über 14 Jahre alten Personen sowie der Frauen ist innerhalb des elfstündigen Arbeitstages ganz unbeschränkt.

Die Vorschrift, daß bei der Anlage von Fabriken außer der örtlichen Baupolizeierlaubnis eine kantonale Regierungserlaubnis dem Bau vorangehen soll, findet nur allmählich Beachtung; die Vorlegung der Fabrikordnung an die Arbeiter ist den Unternehmern in der Schweiz so widerwärtig als in Deutschland; sie suchen sich dadurch um dieselbe zu drücken, daß sie einen Anschlag machen,

jeder Arbeiter könne den Entwurf im Bureau einsehen; Arbeiterausschüsse sind bisher nicht vorhanden. Aber ein erheblicher Fortschritt ist doch durch die allgemeine Pflicht, Fabrikordnungen zu erlassen und sie der Regierungsprüfung zu unterwerfen, erzielt worden, schon in der Richtung, daß innerhalb der einzelnen Industrieen feste einheitliche Rechtssätze und übereinstimmende Ordnungen Platz greifen.

Außerordentlich lehrreich sind die Betrachtungen, die der Verfasser zum Schlusse über die Aussichten anstellt, welche eine Fortbildung des Gesetzes habe. Er sagt: „Einverstanden werden die meisten Industriellen sein mit einer klareren Begrenzung des Fabrikbegriffes, mit festeren Normen für die Überzeitbewilligung, mit genauerer Bezeichnung der Hülfs- und Notarbeiten, mit Vorschriften über die Beschaffenheit der Pläne bei Neu- und Umbauten der Fabriken, sie werden ferner eine Ausdehnung der Grenzen des elfstündigen Arbeitstages bis 9 Uhr abends erstreben. Gegen Verschärfungen des Fabrikgesetzes, welche den Arbeitgebern neue Beschränkungen und Belästigungen auflegen, werden sie sich aber nach Kräften sträuben."

Umgekehrt stellen die Arbeiter folgende Forderungen auf, von denen sie aber selbst nicht glauben, alle zu erreichen: „Ausdehnung des Gesetzes auf Konfektionsgeschäfte, Baugeschäfte, Handwerksbetrieb mit Motoren und auf alle gesundheitsschädlichen Gewerbe; Einschränkung der Überarbeitszeit; Aufhebung des Art. 12 über die Hülfsarbeiten; neunstündiger Maximalarbeitstag, am Samstag mit Arbeitsschluß abends 6 Uhr, bezw. 4 Uhr für die Frauen; Mittagspause von 2 Stunden für die Frauen und von 1½ Stunden für die übrigen Arbeiter; Ausdehnung der Vorschriften über die Kinderarbeit auf die Hausindustrie; Zulassung Minderjähriger bis zum 18. Jahre nur auf Grund ärztlicher Atteste; wöchentliche Auszahlung des Lohns ohne jeden Rückstand und Décompte; Verbot der indirekten Löhnung von Hülfsarbeitern durch den Arbeiter; Verbot des Accordlohns außer mit besonderer amtlicher Bewilligung; Verbot der Lohnabzüge für Beschädigung; Einschränkung der Lohnabzüge für Versicherungszwecke und des Büßungsrechtes des Fabrikanten; unabänderliche Festsetzung der 14tägigen Kündigung; Straffreiheit des Massenausstandes der Arbeiter" ꝛc.

Die Rücksicht auf das Referendum und die Notwendigkeit, für jede weitere Reform die 50% der Bevölkerung, die in der Landwirtschaft arbeiten, zu gewinnen, werde, meint Königs, jede Überstürzung hindern. Dabei macht er noch auf eines aufmerksam, was sehr ins Gewicht fällt: es handelt sich nicht bloß um materielle Bestimmungen, sondern um die formalen Kontrollen und das Schreib- und Listenwerk, das jedem Geschäft aufgebürdet wird. Er führt die Summe von Anzeigen, Verzeichnissen, Gesuchen, Listen ꝛc. an, die jeder Fabrikant teils regelmäßig, teils zeitweise aufzusetzen, zu führen, einzureichen hat. Auch in dieser Beziehung darf wenigstens nicht auf einmal zuviel gefordert, sondern muß Schritt für Schritt vorgegangen werden.

G. Sch.

Bosse, Dr. R., Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern, und **E. von Woedtke**, Geh. Oberregierungsrat und vortragender Rat im Reichsamt des Innern: Das Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, erläutert. Nach amtlichen Quellen. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. VII und 850 S.

Wenn in Zweifel gezogen worden ist, ob der Organismus der Invaliditätsversicherung ein Kunstwerk oder ein Monstrum sei, so unterliegt die erstere Ansicht allerdings insofern einem gegründeten Bedenken, als in diesem Falle der Künstler keineswegs hinter seinem Werke verschwinden soll. Vielmehr haben die an der Vorbereitung des Gesetzes hervorragend beteiligten Reichsbeamten durch ihre litterarische Mühwaltung sich ein unzweifelhaftes Verdienst erworben.

Die nicht die Alters- und Invaliditätsversicherung im allgemeinen, sondern die speciell das am 22. Juni 1889 gültig gewordene Gesetz behandelnde Litteratur läßt sich bereits kaum mehr übersehen. Ungerechnet die zahlreichen de lege ferenda geschriebenen Broschüren, Denkschriften und Artikel, zählen die Ausgaben und Bearbeitungen des Gesetzes schon nach Dutzenden. Neben der großen Zahl derjenigen Ausgaben, die sich im wesentlichen auf den Textabdruck beschränken

und fast nur durch die Namen der Herausgeber und Verlagsfirmen und durch ihre Ausstattung verschieden sind, stehen eine Anzahl kürzerer Einführungen in das Gesetz, teils für einzelne Berufsklassen (Landwirtschaft, Kaufleute, Postbeamte, Herrschaften und Dienstboten), teils für einzelne Bundesstaaten, Provinzen, Städte (z. B. von Regierungsrat Dr. Rumpelt in amtlichem Auftrage für das Königreich Sachsen), teils für die Arbeitgeber und die Versicherten im ganzen, worunter eine Bearbeitung sogar in Gedächtnisversen. Eine der letzteren Art angehörige Schrift ist in diesem Jahrbuche XIV 323 angezeigt worden; wir nennen noch diejenige des Bürgermeisters Dr. Böhme (Freiberg i. S. 1890) und die etwas eingehendere von Max Hirsch (Breslau 1890). Einer dritten Kategorie gehören die wissenschaftlichen systematischen Darstellungen an, die meist das ganze Gebiet der Arbeiterversicherung umspannen; wir heben aus ihnen Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung (1. Bd. Berlin 1890, Guttentag. 482 S.), Seydel, Das Recht der Arbeiterversicherung in seiner Anwendung auf Bayern (Abdruck aus Seydels Bayerischem Staatsrecht. Freiburg i. B. 1890, Mohr. 146 S.), Bornhak, Die deutsche Socialgesetzgebung (Abdruck aus Bornhaks Preußischem Staatsrecht. Freiburg i. B. 1890, Mohr. 59 S.) hervor. Seit dem November 1890 erscheint ferner in Mainz, Diemers Verlag, eine halbmonatliche Zeitschrift „für die Durchführung, Förderung und Weiterbildung der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Invaliditäts- und Altersfürsorge" neben einer seitdem hinzugetretenen Sonderausgabe der Mitteilungen des Reichsversicherungsamts. Wenden wir uns nun den eigentlichen Kommentarausgaben zu, so scheiden sich diese in Handausgaben von mittlerem Umfang und Kommentare in Buchform. Unter den *ersteren* ist auch wieder eine Bearbeitung des schon früher als Kommentator der socialen Versicherungsgesetze verdienten Mitherausgebers obiger Schrift Geh. Rat von Woedtke vertreten, dessen Abhandlung „Zur Invaliditäts- und Altersversicherung im Ausblick auf die Praxis", den Lesern dieses Jahrbuchs (XIV 337 ff.) noch in Erinnerung sein wird. Überhaupt erscheinen einzelne Bearbeiter in zwei und mehr bis zu fünf verschiedenen Gewändern auf dem Büchermarkt: so mannigfach sind in der That die zu befriedigenden Bedürfnisse. Während aber fast alle diese noch wesentlich dem Bedarfe des Publikums oder der ersten Orientierung dienen, dürfte den an der Verwaltung des Versicherungsapparats beteiligten Behörden der Besitz eines Kommentars der *zweiten* Art unerläßlich sein. Zu den vier konkurrierenden Werken dieser Gattung: des Berliner Magistratsassessors Dr. Freund, des Landgerichtsrats Stenglein, des Reichstagsabgeordneten Gebhard und des Mainzer Rechtsanwalts Dr. Fuld, tritt jetzt der Bosse-Woedtkesche Kommentar.

Derselbe giebt in einer umfangreichen Einleitung nächst einem Überblick über den Fortgang der Reichsarbeiterversicherung einen Einblick in die wichtigsten Stadien der Entstehung des Gesetzes, wobei die „Grundzüge" des Jahres 1887 mit ihrer „Denkschrift", der (zweite) „Entwurf" des Jahres 1888 mit seinen „Motiven" in extenso mitgeteilt werden, und eine kurze Umschreibung des hauptsächlichen Gesetzesinhalts. Die äußerst durchsichtige Darstellung läßt freilich insofern noch eine Lücke, als sie in vornehmer Rückhaltung wie von aller Polemik so von jedem Eingehen auf die wirtschaftlichen und parteipolitischen Sonderinteressen, die auf die Gestaltung des Gesetzes gewirkt haben, absieht. Der nachfolgende Hauptteil versieht den Gesetzestext mit fortlaufenden Anmerkungen, die auch die gesetzgeberischen Vorstadien wieder mitberücksichtigen. Ein Anhang teilt in 13 Anlagen die seither ergangenen Ausführungsbestimmungen mit und läßt ein ausführliches Sachregister folgen. Die gesamte Behandlung ist wesentlich eingehender als irgendwo sonst, obwohl Wiederholungen ja nicht vermieden worden sind. Aber auch wenn man von dieser Seite absähe, würde die Garantie, die in der Persönlichkeit und im Amte der Autoren liegt, und der Reiz der Authenticität dem Werke seinen Vorzug sichern. Selbst als authentisches Interpretationsmaterial, sowenig es in amtlichem Gewande auftritt, dürfte der Jurist dasselbe nicht ganz von der Hand weisen. Die Verfasser betonen es auch ausdrücklich, daß ihnen Gelegenheit geworden sei, „über die aus den schriftlichen Aufzeichnungen nicht immer mit voller Deutlichkeit ersichtlichen Absichten der gesetzgebenden Faktoren sich zuverlässig zu unterrichten".

K. Oldenberg.

Horn, A.: Die Verwaltung Ostpreußens seit der Säkularisation, 1525--1875. Beiträge zur deutschen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Königsberg 1890, Teichert. 8°. XXIV und 653 S.

Um diesem Buche gerecht zu werden, muß man es richtig klassifizieren. Es handelt sich teils um eingehende tüchtige Studien über einzelne Verwaltungszweige dieser und jener Epoche, teils um Mitteilungen wertvoller Archivauszüge, teils um Analekten aus bekannten Büchern, die das auf Ostpreußen Bezügliche ausheben und dem provinziellen Leser mitteilen wollen. Offenbar hat emsiger Fleiß eines Liebhabers, der in seinen Mußestunden historische Studien macht, diese Sammlung von Antiquitäten zu stande gebracht. Und wir wollen in erster Linie uns freuen, daß es solche Liebhaber vaterländischer Geschichte giebt, und ihnen danken für ihre Mühe und ihren Fleiß, wenn wir daneben auch betonen müssen, daß das Buch, mit dem Maßstab strenger wissenschaftlicher Forschung gemessen, seine kleinen Mängel hat, mehr eine etwas zufällige Sammlung von Staatsmerkwürdigkeiten als eine geschichtliche Erzählung darstellt. Ich will dabei kein Gewicht auf solche Kleinigkeiten legen wie z. B. S. 93, daß Kaiser Ferdinand I 1516 den Hofrat eingeführt haben soll; das kann ein lapsus calami für Maximilian sein; schon schwerer fällt ins Gewicht, daß der Verfasser alle möglichen Arbeiten von mir benutzt, aber nicht die wichtigste über die Verwaltung Ostpreußens unter Friedrich Wilhelm I in Sybels historischer Zeitschrift Bd. XXX, oder daß er Droysens preußische Politik ganz beiseite läßt und so z. B. die eigentlich wichtigste Frage des 17. Jahrhunderts, den Kampf zwischen Regierung und Adel um das Kammergut, ganz übersieht. Die Zusammenstellungen der Beamten, die ein Amt bekleideten, sind sehr dankenswert, aber die Sprünge darin sind etwas schmerzlich; so wenn S. 106 auf Alexander von Dohna (1714) gleich Herr von Auerswald (1805) folgt. Gerade auch die dankenswertesten Mitteilungen, z. B. die aus den Rechnungen von 1664--68, die über die Kassenherren (S. 159 ff.), über die Kammerämter (S. 257 ff.), tragen überwiegend den Charakter der zufälligen Funde an sich. Man ist immer versucht, zu fragen, warum gerade dieses, und so vieles andere, was in denselben Zusammenhang gehört, nicht?

Aber diese Vorbehalte vorweggeschickt, möchten wir wiederholen, daß das Buch eine Bereicherung nach mancherlei Seiten für den Kenner, ein nützliches Lesebuch für den Einwohner der Provinz ist. Es schildert in einer ersten Abteilung die Organe der Verwaltung, in einer zweiten, viel umfangreicheren die Gegenstände der Verwaltung. In der ersten steht dem Ort und dem Wert nach die Schilderung der älteren Gerichtsverfassung oberster Instanz voran; aus der Lokalverwaltung heben wir die Darstellung der Schulzenämter des 16. Jahrhunderts als wertvoll hervor. Die Darstellung der materiellen Verwaltung erstreckt sich erst summarisch auf die Hauptziele der einzelnen fürstlichen Regierungen und bespricht dann das Wege-, Chaussee-, Eisenbahnwesen, die Post, Zoll und Steuer, Finanz- und Kassenwesen, die Domänen, die Forsten, die Polizei, die Bauern, die Städte, Zünfte und Taxen, endlich die Reformen von 1808 an. Kaleidoskopisch ziehen die Auszüge aus Stadelmann und anderen Büchern und archivalische Notizen an uns vorüber; wir fühlen uns da und dort angeregt und belehrt; zu einer Verwaltungsgeschichte aber, die alle diese einzelnen Zweige in ihrem tieferen rechtlichen, historischen, kulturellen, wirtschaftlichen Zusammenhang darstellte, erhebt sich der Verfasser nur vereinzelt. Das setzte aber auch einen Umfang der Studien und Kenntnisse in allen diesen Einzelgebieten voraus, wie er vielleicht überhaupt keinem einzelnen Sterblichen auf einmal zur Verfügung steht. Am meisten zu bedauern ist, daß der Verfasser auch in den Punkten, wo naheliegende Vorarbeiten vorhanden waren, die Litteratur nicht vollständig kennt oder benutzt hat. So hätte z. B. eine Lektüre meiner Aufsätze über das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I (in der Zeitschrift für preußische Geschichte Bd. VIII ff.) hingereicht, um für die Darstellung des Städtewesens älterer Zeit und gerade auch Königsbergs dem Verfasser den richtigen Hintergrund und Standpunkt zu geben, um das Städtewesen des 16.—18. Jahrhunderts richtiger einzuordnen zwischen das kulmische Recht und die Städteordnung von 1808.

G. Sch.

II. Zeitschriften.

Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik. Vierteljahresschrift zur Erforschung der gesellschaftlichen Zustände aller Länder. In Verbindung mit einer Reihe namhafter Fachmänner des In- und Auslandes herausgegeben von Dr. Heinrich Braun. I. Jahrg., 2. bis 4. Heft. II. und III. Jahrg. Tübingen 1888--90, Laupp. 8°. 488, 689 und 701 S.

I 2. Dem angekündigten Grundsatze getreu, keiner wissenschaftlichen Richtung ihren Platz zu verkümmern, eröffnet die Redaktion ihr zweites Heft mit einer Abhandlung des bayerischen Unterstaatssekretärs z. D. von Mayr, die nach ihrer ausdrücklichen Willensbekundung dem ausgelassenen Radikalismus des Platterschen Artikels über staatliche Arbeiterversicherung ein Gegengewicht schaffen will, ohne doch in ein abermaliges Extrem zu verfallen. Unzweifelhaft ist es auch in den folgenden Abhandlungen und Heften gelungen eine sachlichere Richtung einzuhalten, ohne an Reiz einzubüßen.

Der erwähnte Aufsatz von Mayrs, „Arbeiterversicherung und Socialstatistik" überschrieben, behandelt die statistische Verwertbarkeit der deutschen Kranken- und Unfallversicherung, anlehnend an einen Vortrag, den der Verfasser dem Wiener Demographischen Kongresse im Herbst 1887 hielt. Ohne Vorkenntnis vorauszusetzen, führt er in das vielversprechende Forschungsgebiet ein, legt das statistische Verfahren und die wichtigsten der bisher gewonnenen Ergebnisse auseinander, um daran seine Reformvorschläge zu knüpfen. Nicht Forderungen zu stellen, sondern seine Anforderungen richtig zu beschränken, ist auf diesem Gebiete die Kunst. In der Thatsache, daß ein so erfahrener Statistiker einige billige Neuerungen für lohnend, beziehungsweise lohnende Maßnahmen für billig und ausführbar hält, liegt die Bedeutung der bedächtig abgewogenen Ratschläge von Mayrs. Am wertvollsten scheint mir, daß er von den Krankenkassen und Berufsgenossenschaften die Berechnung der wirklichen Durchschnittslöhne ihrer Mitglieder und von letztern auch die Ausrechnung ihrer wirklichen durchschnittlichen Mitgliederzahl verlangt. Ferner sollen die Krankenkassen die ein- und mehrfache Berufsangehörigkeit ihrer Mitglieder genauer verzeichnen, die freien und landesrechtlichen gleich den übrigen Hülfskassen zur Einreichung des Mitgliederverzeichnisses mit Angabe des Geburtsjahres verpflichtet werden, woraus mit der Zeit eine Altersstatistik entstehen, außerdem eine Handhabe zur Feststellung zweifelhafter Identität gewonnen werden könnte. Die Nachweise der Berufsgenossenschaften sollen nach Sektionen specialisiert werden, um u. a. die Anfänge einer geographischen Statistik zu ermöglichen, sowie eine Reihe weiterer teils im Urmaterial teils in der Verarbeitung auszuführender Mehrleistungen realisieren.

Die belgische Arbeiterenquete und ihre socialpolitischen Resultate werden von Dr. Heinrich Herkner zunächst in zwei einleitenden Abschnitten behandelt, deren erster eine historische Einführung, der andere eine hauptsächlich methodologische Generalkritik der Enquete enthält. Die lebensvolle Darstellung skizziert in wenigen Linien zuerst die Blüte der alten flandrischen und brabantischen Industrie im Mittelalter, deren socialwirtschaftliche Entwickelung ihrem Zeitalter weit vorauseilte, den wirtschaftlichen Verfall und das Wiederaufleben unter dem Scepter Maria Theresias, die im gewissenlosesten Trucksystem entartende Hausindustrie, die unendlichen anderen modernen socialen Leiden, die unter dem interessierten Doktrinarismus reinster Bourgeoispolitik in erschreckender Üppigkeit in die Höhe wucherten; die radikal socialistische Organisation der Arbeiterschaft im sechziger Jahrzehnt und deren Verfall mit der Spaltung der Internationale; ihre wiedererstehende Macht seit dem Ende der 70er Jahre, ihren leidenschaftlichen Radikalismus, ihre erfolgreiche Geschäftigkeit in der Agitation wie in ihren gemeinwirtschaftlichen Gründungen, das auftauchende Projekt einer allgemeinen Arbeitseinstellung, die periodisch regelmäßigen gewaltthätigen Excesse, und das Endprodukt dieser bedrohlichen Fortschritte: die königliche Verordnung vom 15. April 1886, eine zu veranstaltende Enquete der Arbeiterverhältnisse betreffend.

Die Vorgängerinnen dieser Enquete in den vierziger und Ende der sechziger

Jahre sind ergebnislos zur historischen Litteratur geworfen worden. Sie selbst läßt wenigstens an Ausführlichkeit und am guten Willen zu wünschen nichts übrig. Zahlreiche junge Leute haben für die Protokollaufnahme ihre unentgeltliche Mühwaltung anzubieten gewetteifert. Die aus Politikern, Gelehrten, Ingenieuren, im ganzen 30 Köpfen zusammengesetzte Untersuchungskommission verwaltete ihr Amt gleichfalls ohne alle Entschädigung und ließ im einzelnen die Interessenten beider Seiten, Arbeitgeber und Arbeiter, fragend und antwortend so reichlich zu Worte kommen, daß der Generalrat der Arbeiterpartei seine anfangs ausgegebene Losung: Nichtbeteiligung, widerrief. Die Enquete hat gleichzeitig auf dem Wege schriftlicher Fragebogen und mündlicher Inquisition ihrem Ziele sich zu nähern gesucht und die Ergebnisse beider Art veröffentlicht. Das schriftliche, bequemere aber oberflächlichere Verfahren extrahiert trotz seines hundertteiligen Frageschemas vielfach unvollständige, schiefe und mit lästigen Wiederholungen gespickte Antworten, die sowenig ein anschauliches wie abgeschlossenes Bild liefern. Herkner sagt mit Recht, daß man auch zu viel gefragt und zu wenig dem Befragten eignen Spielraum gelassen hat. Die tendenziöse Färbung der schriftlichen Auskünfte scheint mir dagegen nicht so gravierend, wie Herkner es meint. Daß die Aussage von Arbeitgebern in der Regel einer Ergänzung von seiten der Arbeiter entbehrt, macht zwar die Darstellung lückenhaft, aber wenigstens nach der von Herkner vorgeführten Probe kann nicht gesagt werden, die Thatsachen würden „von der Zinne der Partei aus“ in ein falsches Licht gerückt. Einseitigkeit der Aussage läßt sich gewöhnlich mit einiger Übung sehr wohl neutralisieren.

82 gefüllte Fragebogen liefen ein, die meisten von Arbeitgebern; darunter nur 16 brauchbare: 12 von Arbeitgebern, 2 von Arbeitern, 2 von Dritten herrührend. Die Brauchbarkeit ist nur in relativer Bedeutung zu verstehen; im ganzen haben die Ergebnisse der Fragebogen, wenn man von einigen statistischen und ins monographische spielenden Auseinandersetzungen absieht, neben der mündlichen Enquete zurückzutreten.

In einem dritten und vierten Abschnitt, den wir aus dem folgenden Hefte des Archivs vorwegnehmen, teilt Herkner nach einem kurzen Rückblick auf die spärlichen Anfänge einer belgischen Fabrikgesetzgebung die Ergebnisse der Enquete in Bezug auf das Truckwesen und in Bezug auf die sanitären und sittlichen Nachteile der Fabrikarbeit mit. Der vulgären Meinung entsprechend, stellt sich in der That ein Zustand der Vergewaltigung des Arbeiters und eine Naivetät des Arbeitgeberegoismus heraus, die das in andern civilisierten Ländern bekannte Maß überschreiten. Freilich erfährt man nicht den Umfang dieser Zustände. Dabei sind die Forderungen der Arbeiter auf diesem Gebiete ziemlich gemäßigter Natur. Dennoch geht die Regierung in ihrem Gesetzentwurfe nicht weiter, als die für Bergwerke seit 1813 bis zum 10., seit 1884 bis zum 12. Lebensjahre verbotene Kinderarbeit generell bis zum 10. Lebensjahre auszuschließen, vom 10. bis 12. auf 6 Stunden, vom 12. bis 16. auf $10^1/_2$ Stunden zu beschränken, weibliche Arbeit unter Tage und Nachtarbeit jugendlicher und weiblicher Personen zu verbieten. Grundsätzlich abgelehnt wird hauptsächlich der Maximalarbeitstag für Erwachsene. Ein Gesetz gegen das Truckwesen (sowie eines über die Errichtung von Einigungskammern) ist schon 1887 zu stande gekommen; beide genügen Herkners Anforderungen nicht.

Im Abschnitt „Gesetzgebung“ kommentiert an erster Stelle Professor Max Gruber in Wien den österreichischen Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Trunkenheit. Dieser erschwert den Ausschank von Spirituosen überhaupt und an Trunkenbolde im besonderen. Seine Paragraphen lehnen sich teils an die Bestimmungen der für Galizien und die Bukowina seit 1877 geltenden „Ausnahmegesetze“, teils an die des niederländischen Alkoholgesetzes von 1881/85, dessen Wortlaut nebst dem des österreichischen Entwurfs mitgeteilt wird. Die schleunigen Erfolge des niederländischen Gesetzes sind bekannt; der österreichische Entwurf ist noch strenger, insofern er den Kleinverkauf von Spirituosen in Mengen bis zu fünf statt zwei Litern konzessionspflichtig macht, als Minimalkundschaft einer Schenke die Kopfzahl von 500 statt 250—500 normiert, die Schließung der Schankstätten von Sonnabend Nachmittag bis Montag früh nicht durch Steuererleichterung, sondern durch angedrohte Arrest- oder Geldstrafe anstrebt, die Gültigkeit von Trinkschulden

einschränkt und den Fall der Betrunkenheit vorsieht. Er bleibt nur scheinbar (was Gruber übersieht) hinter dem niederländischen Gesetze zurück, wenn er die Schankkonzession nicht befristet; denn auch die holländische befristete Konzession wird ipso iure verlängert und erlischt hauptsächlich nur in dem auch für den österreichischen Konzessionshalter kritischen Falle einer Übertretung des Alkoholgesetzes; er bringt eine wirkliche Verschlechterung, indem er nicht nur gleich dem holländischen Gesetze, aber mit schwächeren Kautelen, eine weitherzigere Beantwortung der Bedürfnisfrage unter Umständen in die Diskretion der politischen oder kommunalen Organe stellt, sondern die sehr große Zahl der namentlich in Galizien und der Bukowina vorhandenen grundherrlichen Schankgerechtigkeiten (Propinationsrechte) in ihrem Bestande garantiert[1], indem er ferner neben den Konzessionen zum Ausschank solche zum Kleinverschleiß auf je 1000 Seelen zuläßt, d. h. Konzessionen zum Verkauf in unverschlossenen Mengen von mindestens 1/8 Liter mit dem Verbot des Genusses an Ort und Stelle, und indem er zu verbieten unterläßt, daß die Schankstätte mit einer anderen Verkaufsstätte innerhalb des Hauses kommuniziere. Nach Grubers Urteil geht der Entwurf auch in anderen Stücken nicht weit genug. Gruber möchte den ganzen Verkauf von Spirituosen in Mengen bis zu 50 oder 40 Litern nach Analogie des norwegischen Gesetzes unter Konzessionszwang stellen; er möchte in der Konzession gemeinnützige Gesellschaften nach dem Gotenburger System bevorzugen, nur fuselfreien Trinkbranntwein im Handel dulden und die Erträge der Branntweinsteuer, soweit sie einen festen Betrag übersteigen, zur Ausstattung von Trinkerheilanstalten verwerten. Er hofft aber einen durchschlagenden Erfolg von keinem Gesetzparagraphen. Der durchschlagende Erfolg könne nur von einer freien Entschließung der dem Alkohol preisgegebenen Massen ausgehen, einem Akte recht eigentlicher Selbsthülfe, deren Möglichkeit durch die großartigen Erfolge der Temperenzvereine bewiesen sei. Auf der anderen Seite erkennt Gruber die überwältigende Macht der Versuchung zum Alkoholgenusse im vollsten Umfange an, der die große Masse aus wirtschaftlichen und physischen Gründen ausgesetzt ist, und scheut vor dem Ausspruche nicht zurück, daß der Alkohol ein Fundament unserer heutigen Gesellschaftsordnung sei, weil ohne ihn die Proletarier ihre Existenz nicht ertragen würden; er knüpft aber auch daran den Schluß, daß der Repräsentant dieser Gesellschaftsordnung die Pflicht habe, gleichmäßig an die Heilung des tiefer liegenden wie des auf der Oberfläche bleibenden Übels die Hand zu legen.

Das Baselstädtische Gesetz zum Schutz der Arbeiterinnen vom 23. April 1888 kommentiert Professor Bücher. Er tritt der neuerdings auch von anderer autoritativer Seite[2] bekämpften Meinung von der Unwirksamkeit des schweizerischen Arbeiterschutzgesetzes entgegen und führt aus, wie diese Auffassung wohl für die Anfangsjahre zutraf, dann aber ein völliger Umschwung der öffentlichen Meinung eingetreten ist. Dieser dokumentierte sich auch durch mehrfaches Vorgehen der Kantonalregierungen im Sinne des Bundesgesetzes. So hat der Kanton Aargau kantonale Fabrikaufseher, andere Kantone sogenannte Fabrikkommissionen zur Unterstützung der Fabrikinspektion ins Leben gerufen, und hat namentlich der Kanton Baselstadt die Tragweite des bundesgesetzlichen Arbeiterschutzes ausgedehnt. Am wichtigsten in dieser Beziehung ist das vorhin genannte Gesetz zum Schutze der Arbeiterinnen, das an die Stelle eines minder scharfen Gesetzes von 1884 getreten ist. Dasselbe beschränkt hauptsächlich die Arbeitszeit der Konfektionsmädchen selbst in ganz kleinen Werkstätten auf elf, Sonnabends zehn Stunden mit Ausschluß der Nachtzeit von acht bis sechs und des Sonntags, giebt ferner Bestimmungen über Kündigungsfrist, Lohnabzüge u. s. w., sieht aber bedauerlicher Weise eine Kontrolle durch Aufsichtsbeamte einstweilen nicht vor.

Es folgen die üblichen Rubriken: Miscellen und Litteraturanzeigen, woraus eine Mitteilung des Dr. Krejcsi über die ungarische Fabrikinspektion 1887 hervorgehoben sei.

I 3 und 4 (Doppelheft). Carrol D. Wright, der leitende Beamte der Arbeitsstatistik in den Vereinigten Staaten, setzt eigenhändig in einem kurzen Exposé die Entstehung der dortigen arbeitsstatistischen Bureaus und die Grundzüge ihrer Thätigkeit auseinander. Es sei nicht unterlassen, die von ihm betonten

[1] Vgl. über deren seitherige Ablösung Jahrbuch XIV 717.
[2] Vgl. oben S. 297.

Bemühungen der amerikanischen Statistiker auch an dieser Stelle hervorzuheben, die auf möglichste Gleichmäßigkeit in den Erhebungen zwischen den einzelnen Arbeitsbureaus einerseits und mit der europäischen Statistik andererseits seit längerer Zeit sich richten. Zur Charakteristik der einzelnen Bureaus wird nichts weiter mitgeteilt, als daß die jüngeren von ihnen unter dem schnellen Wechsel ihrer Beamten leiden, trotzdem aber wertvolle Ergebnisse zu Tage gefördert haben, wie Wright überhaupt die Wirksamkeit der Bureaus günstig beurteilt, „so lange keine Politik in ihre Verwaltung eindringt". Der Wortlaut des Gesetzes vom 13. Juni 1888, das die Organisation und Thätigkeit des 1884 begründeten Unionsbureaus für Arbeitsstatistik neu regelt, folgt in dem gehörigen Abschnitte. Vgl. über den Gegenstand Jahrbuch XIII 961 ff.

Dr. Ludwig Fuld: „Der Begriff des Betriebsunfalls im Sinne der deutschen Gesetzgebung", versucht im Gegensatz zu Rosins Ausführungen im Archiv für öffentliches Recht (III 291 ff.) nachzuweisen, daß die deutsche Unfallversicherung außer den durch die besonderen Gefahren der Betriebsart verschuldeten Unfällen auch diejenigen treffen wolle, denen eine auch in anderen Betriebsarten vorkommende Gefahr zu Grunde liegt. Die Interpretationsmaterialien seien für eine gegenteilige Auffassung nicht zwingend, die Rechtsprechung schwankend. Die Unerweisbarkeit seiner humaneren Ansicht scheint Fuld daneben stillschweigend einzuräumen.

Prof. Erismann im zweiten und abschließenden Abschnitte seiner „Untersuchungen über die körperliche Entwicklung der Arbeiterbevölkerung in Centralrußland" (vgl. Jahrbuch XII 1360) bestätigt und erweitert die von Quetelet bemerkte „binominale" Gestaltung der menschlichen Größenstatistik, wonach die von der Durchschnittsgröße abweichenden Fälle sich um die Durchschnittsgröße in symmetrischer Degression gruppieren, fügt eine Reihe von Bemerkungen über die Körperlänge der Rekruten und über das Verhältnis von Brustumfang und Körperlänge hinzu, um endlich auf den Zusammenhang von Körperbau und Beschäftigung zu kommen. Der Brustumfang nimmt im Verhältnis zur Körperlänge einerseits mit den Jahren bis ins höhere Alter zu (zum Teil aus krankhaften Ursachen, wie früher gezeigt), andrerseits ist er bei kleingewachsenen Männern verhältnismäßig größer. Aber nach Ausscheidung dieser zwei Momente haben die Textilarbeiter, mit Ausschluß der Bleicher und Färber, einen viel ungünstigeren Wuchs als Bleicher, Färber, Handwerker und Tagelöhner. Sie sind entweder kleiner oder haben, ohne größer zu sein, ein ungünstigeres Dimensionenverhältnis. Daß die Herkunft dieser Arbeiterkategorieen zwar eine entsprechende Verschiedenheit aufweist, trotzdem aber durchschlagende Bedeutung nicht besitzt, zeigt Erismann mit Glück. Minder überzeugend versucht er der Meinung, als sei die körperliche Konstitution nicht Folge, sondern Ursache der Beschäftigungsart, mit dem wenig besagenden Hinweise zu begegnen, daß in Rußland namentlich die Fabrikarbeiter in viel weiterem Umfange dem Berufe ihres Vaters blindlings folgen, als man anzunehmen gewohnt sei. Da die körperliche Verschiedenheit schon im jugendlichsten Alter auftritt, so könnte daraus im besten Falle auf eine vererbte oder durch die häusliche Erziehung verschuldete, jedenfalls aber im Keime in die Beschäftigung mitgebrachte Schwächlichkeit geschlossen werden. Ebenso kann die zunehmende Kräftigkeit der Handwerker u. s. w. durch eine natürliche und wirtschaftliche Auslese bedingt oder mitbedingt sein. Übrigens enthält dieser Abschnitt bemerkenswerthe Notizen über die Erblichkeit der Beschäftigung und über den Umfang der landwirtschaftlichen Zwischenbeschäftigung russischer Industriearbeiter. — Zu demselben Resultat wie die Längenmessungen führten die von Erismanns Kollegen Dr. Dementjeff angestellten Untersuchungen, über die der letztere eine ausführliche Publikation in russischer Sprache in Aussicht stellt. Von den Kraftmessungen desselben Herrn giebt Erismann wenigstens die allgemeinsten Resultate wieder. Aus den international vergleichbaren Daten verdient die Beobachtung hervorgehoben zu werden, daß die schnellste Zunahme von Körpergewicht und Brustumfang im Jünglingsalter bei den Russen ein Jahr später zu liegen scheint als im westlichen Europa: für die internationale Fabrikgesetzgebung ein Resultat von nicht geringer Bedeutung. Von der Specialisierung nach Berufszweigen abgesehen, dienen die Messungen meistens nur der Bestätigung und leichten Modifikation bekannter Thatsachen.

Professor Lamprecht in seiner Abhandlung „Zur Socialstatistik der deutschen Stadt im Mittelalter" referiert über das auch in diesem Jahrbuch wiederholt besprochene Werk Büchers „Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15 Jahrhundert" in der Weise, daß er die in Büchers Untersuchung regellos zerstreuten Ergebnisse und Bemerkungen unter einem halben Dutzend großer Gesichtspunkte systematisch zusammenfaßt und gleichzeitig durch eine Reihe fruchtbarer Aperçus und kritischer Anmerkungen bereichert. So hat erst Lamprecht aus den von Bücher mitgeteilten Thatsachen die Umwandlung der Stadt aus einem genossenschaftlichen Körper in den modernen lokal geschlossenen Stadtbegriff während des 14. und 15. Jahrhunderts herausgelesen. So bringt er die zurückgebliebene Arbeitsteilung und die Verbreitung der Doppelberufe mit der unausgebildeten Konkurrenz in Zusammenhang, hebt die Bedeutung der Doppelberufe u. s. w. für den Zuverlässigkeitsgrad der Berufsstatistik gebührend hervor, zeigt, daß die besondere Richtung der mittelalterlichen Arbeitsteilung die große Zahl selbständiger Gewerbtreibender wesentlich erklären helfe, beleuchtet aber andrerseits die von Bücher unterschätzte numerische Bedeutung des vierten Standes und modifiziert in mehreren Punkten Büchers Auffassung von der Geschichte der Frankfurter Judenschaft. Die auch von Lamprecht geübte Kritik der Bevölkerungsziffern ist ein seitdem in diesem Jahrbuche (oben S. 103 ff.) eingehend behandeltes Thema.

Es folgen im Abschnitt Gesetzgebung das österreichische Unfallversicherungsgesetz, besprochen von Regierungsrat Dr. Zeller (vgl. Jahrbuch XII 659 ff.), die englische Haftpflichtgesetzgebung und deren geplante Reform von Rechtsanwalt Samuel Moore, der Entwurf des deutschen Genossenschaftsgesetzes, besprochen von Rechtsanwalt Dr. Fuld, das amerikanische Gesetz, betreffend die Errichtung eines Arbeitsdepartements, und das belgische, betreffend die Lohnzahlung. In den Miscellen besprechen Prof. Mischler und E. Näf die österreichische und schweizerische Fabrikinspektion 1887 bezw. 1886/87, Moore das Sweatingsystem in England. Eine Anzahl Litteraturanzeigen schließen den Band ab.

II 1. Professor Anton Menger bespricht den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs vom Gesichtspunkte der besitzlosen Volksklassen. Bei der eingehenden Behandlung, die der Entwurf in diesem Jahrbuche (XII und XIII) erfahren hat, übergehen wir diese reichhaltige Abhandlung, die in zwei folgenden Heften fortgesetzt worden ist.

Dr. Karl Grünberg, ausgehend von den rumänischen Bauernrevolten im Frühjahr 1888, giebt einen Überblick der socialen Entwicklung des rumänischen Bauernstandes bis zu den jüngsten Gesetzesplänen. Die Entstehung der Leibeigenschaft bis zum 17. Jahrhundert, die formelle Aufhebung derselben, die hauptsächlich die Pflichten der Gutsherren beseitigte, das „organische Statut" von 1832, das wenigstens endgültig abgrenzte, wieviel die Bauern sich gefallen lassen müßten, das Ablösungsgesetz von 1864, das den Bauern zuwenig Eigentum gab und daher nur die freiwillige Frone an Stelle der unfreiwilligen setzte, werden, die ersteren kurz, die letzteren eingehender geschildert. Erst die neuesten Gesetzentwürfe, zu denen die erwähnten Unruhen den Anstoß gaben, würden wenigstens einen Teil der ländlichen Bevölkerung heben. Sie würden 80–90 000 ganz besitzlosen Familien den Erwerb kleiner Heimstätten zu 5 ha zugänglich machen, die auf 32 Jahre hinaus unveräußerlich sind, vom Erwerber bewohnt werden müssen und für deren gleichfalls unveräußerliche erste Einrichtung der Staat einen Vorschuß von 600 Frcs. leistet. Sie würden außerdem der besser situierten Klasse bäuerlicher Besitzer den Erwerb von Zehnhektar-Losen erleichtern, wozu noch eine Anzahl kleinerer socialer Verbesserungen hinzutritt. Die Schaffung eines bäuerlichen Mittelstandes ist neben der Hebung der untersten Schicht ausgesprochener Zweck der Vorlage. Allein auch diese den Verfasser ebensowenig wie die Radikalen und Socialisten Rumäniens voll befriedigenden Maßnahmen haben auf die Billigung der konservativen Parlamentsmehrheit geringe Aussicht.

Professor Sombart bespricht den bundesrätlichen Erlaß zum Schutze der Cigarrenarbeiter vom 9. Mai 1888, aus welchem Anlaß er einen Blick auf die sociale Lage dieser Industrie vorausschickt. Dieselbe ist eine gesundheitlich und sittlich überaus trostlose. Die von Sombart ermittelten Lohnsätze ergeben z. B. für die norddeutsche Großstadt einen Verdienst von 3–4 Mark für den einzelstehenden Arbeiter, während in ländlichen Gegenden die Löhne viel niedriger,

dafür aber auch von landwirtschaftlichem Besitz unterstützt sind. Die Statistik von 1882 verzeichnet 200 000 Erwerbende der Tabaksindustrie, wovon die Hälfte Cigarren macht, und zwar 8800 Arbeiter und 6200 Arbeiterinnen in 10 000 hausindustriellen Betrieben. Ein großer Teil dieser letzteren beschäftigt also Hülfskräfte, aber die Statistik sagt nicht, ob fremde Hülfskräfte oder Familienangehörige. Der Verfasser nimmt als Regel letzteres an. Danach würde der Erlaß, welcher nur Betriebe mit fremden Hülfskräften reglementiert, die Hausindustrie kaum berühren. Diese Voraussetzung angenommen, ruht Sombarts Urteil über den Erlaß auf der aus verschiedenartigen Quellen geschöpften Annahme, daß die Hausarbeit in dieser Branche durch Enge der Räume und Unbegrenztheit der Arbeitsdauer noch schädlicher als der Fabrikbetrieb wirke und überdies die gewerkschaftliche Arbeiterorganisation erschwere, obgleich andrerseits zugegeben wird, daß die sittlichen Gefahren hier wegfallen und die landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung der ungesunden Stubenarbeit ein Gegengewicht schafft. Der Erlaß würde danach die Folge haben, einen Teil der bisherigen Fabrikarbeiter in die Hausindustrie zu drängen, so zwar, daß ein Fabrikant, der 25 Arbeiter in einem Raume beschäftigt, dessen Luftmaß dem Erlaß zufolge nur für 20 genügt, 5 derselben hausindustriell beschäftigen würde. Uns schiene freilich auch dieser Erfolg keineswegs beklagenswert. Vorzuziehen wäre allerdings die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Hausindustrie, eine Maßregel jedoch, die, wie Sombart bemerkt, für eine einzelne Industrie bedenklich und für den ganzen Kreis der Hausarbeit noch nicht spruchreif ist. Abgesehen von dem Mindestraum von 7 cbm für jeden Arbeiter ist in dem Erlaß namentlich das Verbot der sehr verbreiteten Zwischenkontrakte bemerkenswert, die hauptsächlich zwischen dem Roller und seiner Wickelmacherin vorkommen. Von besonderem Interesse sind die Mitteilungen über die Entstehungsgeschichte des Erlasses und die von den Interessenten dabei gespielte Rolle.

Ein in Dresden für die Gehestiftung gehaltener Vortrag des Professor G. F. Knapp schildert die Anfänge der kolonialen Sklaverei nach den Eroberungen der Spanier und Portugiesen in Amerika. Vf. erzählt, wie die Eingeborenen sofort nach der Unterwerfung zu unfreien Arbeitern der Goldgräberei und -wäscherei, dann in der Landwirtschaft gemacht wurden unter dem mehr oder minder verhüllenden Vorwande, sie dadurch um so eher dem Christentum zuzuführen, und fügt daran am Schlusse seines Aufsatzes die Parallele der heutigen ostafrikanischen Arbeiterfrage, die Pläne, den Eingeborenen mit einer wenn auch gemilderten Dienstbarkeit, zwar nicht im Interesse seiner Religion, aber doch seiner Civilisation, zu beglücken. Er berichtet dann, wie die katholischen Orden nach dem Beispiel des „Schützers der Indianer" Las Casas die ersten Milderungen dieses Sklavenrechts durchsetzten, wie aber doch die Herren das formelle Verbot der indianischen Sklaverei zu umgehen verstanden, indem sie statt des Sklaven symbolisch das Hemd des Sklaven kauften u. dgl. Er reinigt den schon genannten Las Casas von dem von Peschel erhobenen Vorwurfe, die indianische Sklaverei durch schwarzen Sklavenimport zurückgedrängt, den Teufel durch Beelzebub vertrieben zu haben. Die in Lissabon und Sevilla hergebrachten Märkte schwarzer Sklaven nach Westindien zu verpflanzen, diesen naheliegenden Gedanken hat Las Casas weder allein noch hat er ihn zuerst gehabt. Der Negerimport schien in der That dem Interesse der Menschlichkeit zu dienen, indem ein Neger nach Behauptung der Dominikanermönche mehr leistete als vier Indianer. Daß trotz dieser Erwartung sich gerade dort und damals eine so unmenschlich ausgeartete Sklaverei entwickelt hat, deren Odium nun auf Las Casas zurückfällt, liegt an dem von diesem nicht vorausgesehenen Eingreifen eines neuen wirtschaftsgeschichtlichen Moments. Nach Alexander von Humboldt war es der etwa 1514 begonnene Anbau des Zuckerrohrs. Aber Knapp bemerkt, daß dieselbe Kultur damals in Europa mit Sklavenbetrieb, doch ohne jene Ausschreitungen bestand. Vielmehr war das Auftreten des Großkapitals in der Industrie das entscheidende Moment; es hatte im Zuckerbau dieselben Konsequenzen wie später in der Baumwollkultur.

Es folgt im Abschnitt Gesetzgebung außer den schon erwähnten Materien der Abdruck des umgestalteten Entwurfs der deutschen Alters- und Invalidenversicherung, in den Miscellen eine Besprechung der letzten kriminalstatistischen

Publikation des Deutschen Reichs durch Prof. Mischler, sowie einige Litteraturanzeigen.

II 2. Rechtsanwalt Samuel Moore berichtet über die neueren Maßnahmen gegen das Truckwesen in Großbritannien. Das Gesetz von 1831 erfüllte billige Erwartungen so wenig, daß in den letzten Jahrzehnten umfangreiche Enqueten vorgenommen und zwei neue Gesetze erlassen wurden: ein Specialgesetz von 1874, das im Strumpfwirkergewerbe die Vermietung von Webstühlen untersagt, und ein Generalgesetz von 1887, das namentlich den Kreis der geschützten Arbeiter und den Begriff der geschützten Verträge erweitert, den Schutz in die Hände der Fabrik- und Bergwerksinspektoren legt und eine Anzahl Einzelbestimmungen trifft, woraus hervorzuheben, daß bei den zulässigen Lohnabzügen für Schulunterricht, Medizin, ärztlichen Beistand oder Werkzeug die bezügliche Rechnungsführung des Arbeitgebers mindestens einmal im Jahre durch zwei von den Arbeitern zu ernennende Revisoren geprüft werden soll. Der Verfasser, dessen grundsätzlicher Standpunkt eine befriedigende Regelung der Materie unter dem System des kapitalistischen Betriebs und durch die Hand eines bourgeoismäßigen Parlaments als selbstverständlich unmöglich betrachtet, verzeichnet neben jenen voll anerkannten Fortschritten eine Reihe fernerer Desiderien: vor allem die Vermehrung der Inspektionsbeamten und die Durchführung wöchentlicher Lohnzahlung. Lehrreich sind die in ziemlicher Breite mitgeteilten Enqueteergebnisse, welche die im allgemeinen bekannten Typen des Truckmißbrauchs in zuverlässigem Detail ausmalen. Bemerkenswert ist das mehrfach wiederkehrende Urteil, daß die verschiedenen Mittel des Trucks in einem Komplementärverhältnis stehen, indem die einen um so mehr von Bedeutung sind, je besser es die Verhältnisse ermöglicht haben, die andern in den Hintergrund zu drängen.

Prof. Sombart behandelt in seinen „lohnstatistischen Studien“ die jungen Leistungen der amtlichen Lohnstatistik Italiens. Seine materiellen Ergebnisse hat der Verfasser selbst in diesem Jahrbuche XIII 1459 ff. skizziert. Die methodologischen Ausführungen, welche zugleich auf die aktuelle Frage der deutschen Lohnstatistik Bezug nehmen und inzwischen durch die Gestaltung des Invalidenversicherungsgesetzes eine Bundesgenossenschaft gefunden haben, gipfeln in der Forderung, der Staat solle statt individueller klassifizierte Lohnaufnahmen durch die Unternehmer unter Kontrolle von Fabrikinspektoren oder Arbeiterkammern veranlassen.

Dr. Rauchberg berichtet über die Hauptergebnisse der letzten französischen Volkszählung (1886). Ihr wichtigstes Resultat liegt bekanntlich in der von neuem konstatierten fortschreitenden Verlangsamung der Bevölkerungszunahme derart, daß Frankreichs Zuwachs zu einem sehr wesentlichen Teile aus der Einwanderung bestritten wird. Diese Erscheinung prägt sich entsprechend in den Ziffern der ehelichen Fruchtbarkeit und des mittleren Lebensalters aus. Bemerkenswert ist noch die energische Verschiebung zwischen ländlicher und städtischer Bevölkerung, wobei jedoch beachtet werden müßte, daß gewisse Größenkategorieen von Ortschaften nicht nur durch ihre eigene Bevölkerung, sondern auch durch den Hinzutritt bisher einer tieferen Kategorie angehöriger Ortschaften an Seelenzahl zunehmen. Die berufsstatistischen Ergebnisse der Zählung sind dürftig. Über die Einwanderung nach Frankreich vergleiche man Dr. Rauchbergs Ausführungen in diesem Jahrbuch XIII 357 ff.

In der Kategorie Gesetzgebung bespricht Dr. Schneider das neue deutsche Genossenschaftsgesetz, Dr. Verkauf das bäuerliche Anerbenrecht in Österreich (vgl. Jahrbuch XII 1305 ff.), in den Miscellen Dr. Quarck die deutsche Fabrikinspektion 1887, der Herausgeber die österreichische Postsparkasse in ihrer Bedeutung für die arbeitende Klasse.

II 3. Amtsrichter Dr. Aschrott schreibt auf Grund der neuerlichen Parlamentsenqueten über die nordamerikanischen Trusts, und zwar beschreibt er die Einrichtung und Geschichte der zwei wichtigsten unter ihnen, der Petroleum- und der Zuckervereinigung, die seit 1882 bezw. 1887 mit großartigem Erfolge bestehen. Vorher setzt er auseinander, aus welchen Gründen des amerikanischen Rechts die eigentümliche Form des Trust der einfachen Fusion vorgezogen worden ist. In einem letzten Abschnitt erörtert er die rechtlichen, volkswirtschaftlichen und socialpolitischen Bedenken gegen die Trusts und kommt zu dem Ergebnis,

daß man nur mit der Gefahr einer temporären Preissteigerung auf der einen, einer Verschärfung des Gegensatzes zwischen Unternehmern und Arbeitern auf der andern Seite zu rechnen habe, daß aber diese Bedenken durch Staatsaufsicht leicht zu beseitigen sind, und daß jedenfalls die volkswirtschaftlichen Vorteile der neuen Organisation weitaus überwiegen.

Dr. Ludo M. Hartmann faßt nach der neueren Forschung die Ursachen für den Untergang des römischen Reichs dahin zusammen, daß die doppelte Ausbeutung der Kolonen durch den Großgrundbesitzer und durch den Fiskus, dann das staatliche Zwangssystem zur Aufrechthaltung dieses Zustandes, ein kurzsichtiges System wirtschaftlicher Reglementierungen und erblicher Bindungen die große Masse dem Staatsinteresse entfremdet hatte, als die barbarischen Feinde zugleich als Eroberer und Befreier einbrachen.

Unter „Gesetzgebung" folgt das Rundschreiben des Schweizerischen Bundesrats, betreffend den internationalen Arbeiterschutz, eingeleitet vom Herausgeber (vgl. Jahrbuch XIII 1199 ff. und 1228 ff.) und das niederländische Arbeiterschutzgesetz von 1889, eingeleitet von Dr. Pringsheim. In den Miscellen bespricht Prof. Mischler die österreichische Fabrikinspektion 1888.

II 4. Dr. Schuler, der vielgenannte und verdiente Eidgenössische Fabrikinspektor, giebt einen internationalen Überblick der Organisation des Fabrikinspektorats in ihren Grundzügen, wobei er die verbesserungsbedürftigen Punkte mit diskreter Rückhaltung andeutet. Der Hauptunterschied der deutschen und österreichischen von der englischen und schweizer Fabrikinspektion ist nach ihm darin gelegen, daß in ersteren Ländern der Inspektor nicht nur Wächter des Gesetzes ist, sondern zugleich zu allen möglichen gutachtlichen und technischen Funktionen gebraucht und darum ein erhebliches technisches Wissen von ihm verlangt wird. Nach Schulers Überzeugung sollte viel ausschließlicher auf die Persönlichkeit als auf das Wissen gesehen werden. Die Konferenzen und Schreibereien drohen ohnehin den Inspektor seinem Hauptberufe zu entziehen. Eine weitergehende Entlastung des einzelnen durch Teilung der Bezirke sei dagegen nur bis zu einer gewissen Grenze zweckmäßig, auch die Zuziehung von Sachverständigen führe zu Unzuträglichkeiten, so daß es sich nur um die vermehrte Einstellung von Unterbeamten oder, was noch nirgends versucht, um die Schaffung eines Kollegiums von Specialisten für jeden Bezirk handeln könne. Andrerseits dürfe man dem Inspektor nicht zuviel zumuten: ein im Durchschnitt mehr als alljährlicher Besuch der Fabriken sei vom Übel, die fortlaufende Revision könne nur in den Händen kommunaler Organe liegen, die, einmal für diese Aufgabe interessiert, sich überraschend brauchbar erwiesen.

Dr. Dementjeff, der oben erwähnte Mitarbeiter Erismanns, schildert in der von 3000 Seelen betriebenen, in der Moskauischen Provinz konzentrierten Mattenweberei ein Arbeiterproletariat, dessen Elend selbst die von Engels und Marx geschilderten einstigen englischen Zustände hinter sich läßt. Die Mattenfabrik ist ein niedriger dunkler Raum mit einer von dichtem Staub, hochgradiger Hitze und Feuchtigkeit und verbrauchter Luft entstellten Atmosphäre, der Fußboden mit zahlreichen Tümpeln und einer starken Schmutzkruste überzogen, die von kriechenden Kindern bevölkert wird. Solche Fabriken giebt es 11; sie sind in Räume abgeteilt, deren jeder in der Nähe der Fenster 5—10 Webstühle enthält. Der einzelne Webstuhl befindet sich in einem 2,2--2,8 m langen, 1,8—2,2 m breiten durchbrochenen Holzkäfig, der einer Arbeitergruppe von 3—4 Köpfen, dem sogenannten Stan, d. h. gewöhnlich einer Familie, als Arbeits-, Wohn-, Speise-, Schlafraum und Krankenzimmer dient. Das ganze Leben, alle Familienereignisse, die Entbindung der Hausfrau nicht ausgeschlossen, spielen sich so vor den Augen der Arbeitsgenossen ab. Die Männer arbeiten mit Hemd und leinener Hose bekleidet barfuß, die Frauen nur im Hemd. Das Arbeiterhemd wird, abgesehen von den Ärmeln, die zwei- bis dreimal im Winter erneuert werden müssen, nicht gewechselt oder gewaschen, sondern erst am Jahresschluß dem Lumpensammler verkauft; nur an hohen Festtagen wird ein anderes Hemd getragen. Die Arbeitsperiode dauert 5—6, bei einer Minorität 8 Monate, nämlich Herbst, Winter und Frühling. Die überwiegende Mehrzahl dieser Familien ist in vier Amtsbezirken des Kreises Mossalski, Provinz Kaluga, zu Hause. Sie werden jedes Jahr von den Commis der Fabrikanten neu ange-

worben. Alle Verträge werden schriftlich nach einer Schablone vor dem Amtsgericht geschlossen; der Staat entschädigt sich für diese socialpolitische Leistung, indem das Amtsgericht den als Handgeld gezahlten Vorschuß von 35 Rubeln in Empfang nimmt und davon außer einer Provision den Steuerbetrag des betreffenden Arbeiters abzieht; der Rest des Handgeldes wird durch die hohe Gebühr der Privatvermittler und andere Nebenkosten ziemlich aufgezehrt. Das im Kontrakt ausgesprochene Verbot, Kinder in die Fabrik mitzubringen, steht nur auf dem Papiere; die Kleinsten können nicht zurückgelassen werden, während die Fünfjährigen schon mitarbeiten. Übrigens können auch die wenigsten Arbeiter ihren Kontrakt lesen. Die Arbeitszeit dauert von morgens 4 bis nachts 2 Uhr, nur unterbrochen durch $2^1/_2$ bis 3 Stunden Schlaf und $^1/_2$ Stunde gemeinsame Mittagspause, also $18^1/_2$ bis 19 Stunden, doch wird im Durchschnitt fast jeder vierte Tag gefeiert, während in allen anderen Industriezweigen es noch mehr Festtage giebt. Trotz der dürftigsten Nahrung bringt ein mittelstarker Stan nach 6monatlicher Arbeit kaum 63—79 Mark nach Hause, den Rubel zum Nennwert umgerechnet; mit Einschluß der Frühjahrsarbeit jedoch, die viel besser bezahlt, aber doch selten geleistet wird, bis zu 210 Mark. Offenbar wirkt noch die landwirtschaftliche Gewohnheit nach, den Winter als verdienstlose Zeit anzusehen. Im Sommer sind die Familienhäupter jedoch gewöhnlich nicht in ihrer Landwirtschaft, sondern wieder auswärts als Erdarbeiter thätig, obgleich die Folgen der Winterstrapaze ihnen die Konkurrenz mit gesunden Arbeitern erschweren. Bemerkenswert ist noch das Recht des Fabrikanten, wenn ein Stan die zahlreichen Vorschüsse, deren er bedarf, nicht abverdient, den Ausfall auf die übrigen Stans zu verteilen. — Ein echt russisches Bild! Ob die neue Fabrikgesetzgebung mit ihrem Verbot der Kinderarbeit hier durchgreifen wird, zieht der Verfasser in Zweifel.

In der Rubrik „Gesetzgebung" folgt der Text des deutschen Altersversicherungsgesetzes, eingeleitet von Dr. Verkauf, unter „Miscellen" die Statistik der deutschen Unfall- und Krankenversicherung für 1887, besprochen von Dr. Sombart, sowie der Bericht des Commissioner of Labor über nordamerikanische Ausstände, besprochen von Josefine Braun.

III 1. Dr. R. van der Borght versucht eine weit ins Detail hinabreichende, systematische Kodifikation der Aufgaben und Organisationsvorschriften des Reichsversicherungsamts, sowie eine statistische Übersicht der bisherigen Thätigkeit desselben.

Dr. Sbrojavacca, Sekretär der Statistischen Generaldirektion in Rom, giebt ein Bild der italienischen Arbeiterhülfskassen. Dieselben haben sich mit einer Rapidität entwickelt, daß Ende 1885 gegen 5000 Kassen mit mehr als 800 000 Mitgliedern gezählt wurden; unter 3749 Kassen stammen aus den Jahren

bis 1850	48,
1851 -1860	158,
1861—1870	663,
1871—1880	1234,
1881—1885	1646.

Eine bemerkenswerte Analogie zu der gleichen Entwicklung bei andern Völkern bietet dabei die Initiative der höheren Klassen, die so weit geht, daß anscheinend die Mehrheit der Kassen eine nicht unbedeutende Zahl von Ehrenmitgliedern aus gebildetem Stande zählt, die mit Rat, That und Geld das Institut freiwillig unterstützen. In neuerer Zeit macht sich jedoch auch in Italien eine Reaktion der Arbeiter gegen diese Bevormundung geltend, die aus dem Erwachen eines politischen und socialen Selbstbewußtseins in der Arbeiterklasse entspringen soll. Die Zwecke der meisten Kassen sind von einer außerordentlichen Vielseitigkeit, sowohl auf dem Gebiete des Unterstützungswesens selbst wie durch ihre Verbindung mit Kooperations- und Koalitionszwecken. Bis 1886 war ihnen das Korporationsrecht versagt. Erst in diesem Jahre kam ein Gesetz zu stande, das Korporationsrechte denjenigen gewährt, die sich streng auf den Unterstützungszweck beschränken, das aber auf jede weitere Staatseinmischung mit Rücksicht auf die Empfindlichkeit der Arbeiter verzichtet. Trotzdem hat nur ein minimaler Teil der vorhandenen Kassen sich unter das Gesetz gestellt. Vom versicherungstechnischen Gesichtspunkt erscheinen übrigens namentlich die Altersversicherungen mit Ausnahme weniger, die nicht eigentlich Arbeiterkassen sind, als unhaltbar. Die Altersrenten versprechenden wären binnen kurzem rettungslos bankrott, wenn sie nicht, durch

einzelne schlimme Erfahrungen gewitzigt und durch verdienstliche Untersuchungen der statistischen Generaldirektion gewarnt, neuerdings die Ansprüche ihrer Altersskandidaten auf ein Minimum reduziert hätten. Die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit spielt eine sehr bescheidene Rolle. Die Krankenkassen in Süditalien haben ihre Zahlungsfähigkeit von vornherein durch enorm hohe Karenz- und Wartezeit gesichert.

Dr. Moriz Ertl erörtert die statistische Verwertbarkeit der österreichischen Unfallversicherung und setzt diese Ausführungen im folgenden Hefte mit Bezug auf die Krankenversicherung fort. Er verspricht sich auf diesem Gebiete eine reichere Ausbeute, als sie die entsprechenden deutschen Verhältnisse erwarten lassen.

Professor Raoul Jay in Grenoble berichtet über die Fabrikinspektion in Frankreich. Wirksam ist dieselbe bekanntlich erst seit 1874. Seit den achtziger Jahren ist sie verstärkt, und neuerdings ist eine abermalige Reform im Werke, die, als der Verfasser schrieb, noch nicht zum gesetzgeberischen Austrag gekommen war. Die Inspektion setzt sich aus verschiedenartigen Organen zusammen: auf der einen Seite den Bezirks- und Departementalinspektoren, auf der andern den Lokalkommissionen, die zu ihrer Unterstützung und Kontrolle da sind. Darüber steht dann noch eine „Generalkommission". In der centralisierten französischen Verwaltung bietet dieser buntscheckige Apparat eine Anomalie: kein Generalinspektor steht an der Spitze, die bezeichneten Organe ressortieren von heterogenen Instanzen, und damit dürfte die Ungleichheit ihres Werts zusammenhängen: während die Wirksamkeit der Inspektoren gerühmt wird, besonders wo eine Departementalinspektion sie unterstützt, sind die Lokalkommissionen ziemlich bedeutungslos und vielfach ganz eingeschlafen.

Unter „Gesetzgebung" commentirt Dr. Raphael das schwedische Arbeiterschutzgesetz von 1889, Dr. Schönlank die bayerische Schutzverordnung für Spiegelbelegarbeiter.

III 2. Professor Herkner setzt in eingehender Erörterung auseinander, welche der jetzt streitigen Forderungen eines weitergehenden Arbeiterschutzes er für spruchreif hält. Aus den präcisen und in den Bestand tief einschneidenden Vorschlägen heben wir als bezeichnend hervor, daß Vf. den Schutz auf Handwerk und Hausindustrie ausdehnen, hier aber durch eine Enquete (nach englischem Muster) vorbereiten will, während unsere Kunde der Fabrikzustände schon jetzt den gesetzgeberischen Pfad ausreichend beleuchte. Im einzelnen lehnen sich die Vorschläge vorzugsweise an die Beobachtungen des äußerst energischen badischen Aufsichtsbeamten. Die Organisationsfrage betreffend, befürwortet er neben Arbeiterausschüssen, die er selbst als gesetzliches Zwangsinstitut nicht abweist, Arbeiterkammern ohne Teilnahme von Unternehmern und Schiedsgerichte mit Einigungsbefugnis, ungerechnet die selbstgewachsenen Fachvereinigungen, in dem Glauben, daß wohl nicht alle diese Organe sich bewähren würden, aber auch auf diesem Felde eine Überproduktion der Keime vorzusehen sei.

Wir bemerken gleich hier, daß im folgenden Doppelheft derselbe Verfasser den Regierungsentwurf für Arbeiterschutz sowie die bezüglichen Anträge und Beschlüsse im Reichstag bespricht, deren Text dann auch mitgeteilt wird. Einen Teil der Bestimmungen, die er nach Max Hirschs und des Oberstaatsanwalts Hartmann Vorgang als „Arbeitertrutz" oder „Unternehmerschutz" vom „Arbeiterschutz" unterscheidet und als noch der verflossenen Regierungsepoche angehörig charakterisiert, namentlich die auf das Koalitionsrecht bezüglichen, verurteilt derselbe natürlich aufs entschiedenste.

Dr. Dementjeff in Moskau schildert nochmals die nicht lange vorher von Keußler im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (teilweise auch früher von Bücher in Conrads Jahrbüchern) dargestellte russische Fabrikgesetzgebung. Er geht dabei genauer als seine Vorgänger auf die Vorgeschichte des Gesetzes von 1882 ein.

Der Abschnitt „Gesetzgebung" behandelt den deutschen Entwurf eines Gesetzes über Gewerbegerichte, eingeleitet von Dr. Ferdinand Schmid, einem Specialkenner der österreichischen Gewerbegerichte, die dänische Unfallversicherung und Krankenversorgung, dargestellt von Neergard-Kopenhagen, den ungarischen Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe, eingeleitet vom Herausgeber.

III 3 und 4 (Doppelheft). — Dr. Löwenfeld, Rechtsanwalt und Privat-

docent in München, unterzieht in einer langen Abhandlung die geltenden und von der Regierung vorgeschlagenen Sätze der Gewerbeordnung über Bruch des Arbeitsvertrags, Rechtsfolgen seines rechtswidrigen Bruchs und Koalitionsfreiheit, also den „Arbeitgeberschutz“, einer scharfen oder eigentlich einer spitzen Kritik. Obwohl darin viel Richtiges gesagt wird, erscheint doch diese Kritik so einseitig, daß sie aufhört zu überzeugen. Durch abwechselnde Vorschiebung juristisch-formaler und wirtschaftlich-sachlicher Gesichtspunkte bekommt der Gesetzgeber allemal Unrecht und erscheint der Arbeitgeber überall bevorzugt. Seine halsbrechende Jurisprudenz führt den Verfasser bis zu der Forderung (S. 401), in einem gesundheitsschädlichen Gewerbszweige müsse jeder Arbeiter jeden Augenblick unter Mißachtung der Kündigungsfrist aus der Arbeit laufen dürfen, und zwar ohne besonderen Anlaß und abgesehen vom Falle eines Strikes. Wenn Löwenfeld zu dem Ergebnisse gelangt, daß ein Kontraktbruch seitens der Arbeiter vielfach gar nicht möglich sei, indem der Arbeitgeber es verstanden habe, eine Beziehung zu seinen Leuten zu schaffen, die das Niveau des juristisch formrichtigen Vertrages nicht erreiche, so unterläßt er merkwürdigerweise daraus die Zweifelhaftigkeit auch des Lohnanspruchs zu folgern. Hervorzuheben ist besonders die Kritik der Löningschen Theorie über die Strafbarkeit des gebrochenen Arbeitsvertrags.

Dr. Bruno Schönlank schildert die industrielle Kartellbewegung nach ihren allgemeinen Zügen in etwas aphoristischen Umschreibungen. Auch für den nicht ganz Unkundigen sind mindestens die detaillierten Mitteilungen über einzelne Kartelle, die als typische Beispiele ausgewählt werden, lehrreich. Der Verfasser sieht in diesen Vereinigungen einen notwendigen weltgeschichtlichen Fortschritt. Socialpolitisch hält er sie im Gegensatz zu der gewöhnlichen Auffassung darum für nachteilig, weil sie durch Forcierung des technischen Fortschritts die Arbeitslosigkeit mehr steigern als durch Regelmäßigkeit der Produktion verringern würden (Brentano), nicht aber weil die Arbeitgeber durch ihre Koncentration ihre Übermacht verstärkten. Zur Ausgleichung fordert er volle Koalitionsfreiheit und einschneidende Fabrikgesetzgebung für die koalierten Gewerbe, die dieselbe auch viel leichter als andere ertragen würden. Im übrigen ist er einer staatlichen Reglementierung der Kartelle nicht geneigt, weil damit nur dem Kapitalismus ein Weg geebnet würde, den er schon von selbst fände.

Dr. van der Borght bespricht die kürzlich vom Reichsversicherungsamt zum erstenmal veröffentlichte Unfallstatistik. Sie erstreckt sich auf 3 861 560 versicherte Personen und auf das ganze Jahr 1887. Die Technik dieser statistischen Aufnahme ist von vielen Seiten anfechtbar, wobei aber van der Borght, der seine Bedenken auseinandersetzt, die praktische Unthunlichkeit eines besseren Verfahrens bei diesem ersten Versuche im allgemeinen zugiebt. Er bemängelt es unter anderm, daß das Reichsversicherungsamt bei der Erhebung nur den Zweck der Unfallverhütung, nicht den der genaueren Gefahrentarifierung ins Auge gefaßt hat. Die Verarbeitung der Ergebnisse findet dagegen vollste Anerkennung. Sie ist so reich an praktischen Anregungen, daß hier nur einzelne Punkte von allgemeinerem Interesse Platz finden mögen. Es handelt sich bei diesen hauptsächlich um die zeitliche Verteilung der Unfälle auf die Wochentage und Tagesstunden. Sonnabend und Montag sind bei weitem am meisten belastet, und zwar sehr charakteristischer Weise bei einigen Industrieen der erstere, bei gewissen andern der zweitgenannte Tag. Zu jenen gehört die Textil-, zu diesen die Fuhr- und Bauindustrie. In der Eisen- und Stahlindustrie zeigt sich ferner vom Dienstag bis Sonnabend, in der Textilindustrie vom Mittwoch bis Sonnabend eine ununterbrochene Steigerung. Entsprechend nimmt auch im allgemeinen die Häufigkeit der Unfälle von Stunde zu Stunde sowohl vor- wie nachmittags zu. So stellt sich in den Vormittagsstunden das Zahlenverhältnis folgendermaßen:

6— 7	Uhr	435 entschädigte Unfälle
7- 8		794
8 9		815
9 -10		1069
10—11		1598
11- -12		1590

Durch Schuld des Arbeitgebers wurden 19,76 % der entschädigten Unfälle verursacht, durch Schuld des Verletzten 25,64 %, durch beiderseitige Schuld 4,45 %,

durch Schuld Dritter 3,28 %. Über die Hälfte aller Unfälle hätten also „bei strengster Pflichterfüllung aller Beteiligten vermieden werden können“.

Unter „Gesetzgebung“ werden in diesem Doppelhefte außer den schon bezeichneten Gegenständen behandelt: das französische Gesetz, betreffend Aufhebung der auf das Arbeitsbuch bezüglichen Bestimmungen, von Prof. Raoul Jay, das erste finnländische Arbeiterschutzgesetz von Dr. August Hjelt.

Aus dem Abschnitt „Miscellen“ sind aus dem dritten Bande des Archivs hervorzuheben: „Die sociale Lage der Cigarrenarbeiter im Großherzogtum Baden“ von Prof. v. Philippovich; „Einiges über die Wirkungen des schweizerischen Alkoholmonopols“ von Milliet, Direktor der eidgenössischen Alkoholverwaltung; „Die Berichte der schweizerischen Fabrikinspektoren für 1888 und 1889“ von E. Näf.

K. Oldenberg.

Eingesendete Bücher.

Adler, Dr. **Georg**, Professor in Freiburg i. B.: Die Socialreform und der Kaufmannsstand. Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reichs. München u. Leipzig 1891, Hirth, 8°. 60 S. 1,50 Mark.

Allgemeines Statistisches Archiv, herausgegeben von Dr. Georg von Mayr, Kaiserl. Unterstaatssekretär z. D. in München. Jahrgang 1890, 1. Halbband. Tübingen 1890, Laupp. 8°. 415 S.

Bachem, Dr. jur. **Karl**, Rechtsanwalt, Mitglied des Deutschen Reichstags und des Preuß. Abgeordnetenhauses: Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte. Zum praktischen und wissenschaftlichen Gebrauch erläutert. Köln 1890, Bachem. 12°. 144 S.

Bähr, Dr. O. Gegenentwurf zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 1. Heft: 1. Buch: Allgemeiner Teil. Cassel 1891, Brunnemann. 8°. VII und 45 S. 1 Mark.

Beck, Dr. jur. **Heinrich**, Assessor beim Rate zu Dresden: Die rechtlichen Verhältnisse zwischen benachbarten Grundstücken gegenüber genehmigungspflichtigen Gewerbeanlagen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der obersten deutschen Gerichts- und Verwaltungsbehörden. Leipzig 1890, Roßberg. 8°. VIII und 66 S. 1,50 Mark.

Berg, **Richard**, Rechtsanwalt: Der wirtschaftliche Notstand und ein Weg zum Bessern. Berlin und Leipzig 1891, Fried & Co. 8°. 99 S. und eine Tafel.

Berliner Arbeiterfreund. Wochenblatt für Stadt und Land. 11. Jahrgang 1890. Nr. 35—52. Berlin, Christlicher Zeitschriftenverein. 4°. Je 8 Seiten. Vierteljährlich 55 Pfg.

Birkmeyer, Dr. **Karl**, o. Professor in München: Die Lehre von der Teilnahme und die Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts. Kritische Studien. Berlin 1890, Liebmann. 8°. 305 S. 7 Mark.

Bleicken, **B.** Die Wohnungsfrage. Altona 1890. 8°. 16 S.

Böhme, Dr. jur. **Franz**, Bürgermeister: Die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter. Einführung in die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 unter Berücksichtigung der seither ergangenen Ausführungsbestimmungen. Freiberg i. S. 1890, Craz & Gerlach. 8°. 75 S. 50 Pfg.

Bolze, **A.**, Reichsgerichtsrat: Der Entwurf einer Patentnovelle. Leipzig 1890, Roßberg. 8°. 171 S. 4 Mark.

Bosse, Dr. **R.**, Unterstaatssekretär im Reichsamt des Innern, Staatssekretär des Preußischen Staatsrats, und **E. von Woedtke**, Geh. Oberregierungsrat und vortragender Rat im Reichsamt des Innern: Das Reichsgesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Nach amtlichen Quellen erläutert. 2.—13. (Schluß-)Lieferung. Leipzig 1890 und 91, Duncker & Humblot. 8°. 784 S.

Braungart, Dr. **Richard**, Prof. an der Centrallandwirtschaftsschule in Weihenstephan-Freising: Der gegenwärtige Standpunkt der Städtereinigungsfrage und die Einführung des Schwemmkanalisationssystems in München. Freising 1890, Datterer. 8°. 54 S. 1 Mark.

Brentano, Lujo: Meine Polemik mit Karl Marx. Zugleich ein Beitrag zur Frage des Fortschritts der Arbeiterklasse und seiner Ursachen. Berlin 1890, Walther & Apolant. 8°. 28 S. 30 Pfg.

Brie, Dr. **Siegfried**, Prof. der Rechte und Geh. Justizrat: Die Fortschritte des Völkerrechts seit dem Wiener Kongreß. Rede bei Antritt des Rektorats d. Universität Breslau am 15. Oktbr. 1890. Breslau 1890, Schletter. 8°. 28 S.

Bulletin annuel des finances des grandes villes. Publié sur le vœu de la commission permanente du congrès international de statistique aux frais de la ville de Budapest. Rédigé par Joseph Körösi, directeur du bureau de statistique de la ville de Budapest etc. Dixième année: 1886. Augmenté des tableaux statistiques pour la période décennale de 1877—1886. Budapest 1890, Grill. gr. 8°. 93 S. 3 Franken.

Dammer, Dr. **O.**: Handwörterbuch der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner herausgegeben. 5.–8. Lieferung. Stuttgart 1890, Enke. Lex. 8°. S. 321–640 („Gips" bis „Pocken"). Je 2 Mark.

Dehn, Paul: Deutschland nach Osten! II. Österreich-Ungarn in reichsdeutschem Licht. Erster Teil: Politische und sociale Verhältnisse. München und Leipzig 1890, Franz. gr. 8°. 325 S.

Denkschrift, betreffend die Errichtung einer zweiten Handwerkerschule. Berlin 1890. 8°. 48 S.

Der Arbeitgeber. Unabhängiges Organ für die wirtschaftlichen Fragen der Gegenwart, insbesondere zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie. Wochenblatt. Nr. 10—33. Berlin 1890. 4°. S. 73—264. Vierteljährlich 2 Mark.

Deutsche Arbeiterzeitung. Wochenblatt. 3. Jahrgang 1890, Nr. 20—35, 37—50. Berlin. 4°. Aktiengesellsch. Nationalzeitung. S. 163—412. Vierteljährl. 45 Pfg.

Diehl, Dr. **Karl**, Privatdocent in Halle: P. J. Proudhon. Seine Lehre und sein Leben. 2. Abteilung. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen, herausgegeben von Professor Dr. Conrad. VI 3.) Jena 1890, Fischer. 8°. XI und 328 S. 6 Mark.

Die Industrie. Zugleich Deutsche Konsulatszeitung. Zeitschrift für die Interessen der deutschen Industrie und des Ausfuhrhandels. Redigiert von A. Steinmann-Bucher. Erscheint jeden zweiten Mittwoch. IX. Jahrgang. Nr. 18–25. Berlin 1890, Kühl. 4°. S. 277—396. Halbjährlich 10 Mark.

Die Maxime des Arbeiterschutzes. Programmbemerkungen zur socialen Reform in Deutschland. Berlin 1890, Siemenroth & Worms. 8°. 23 S. 60 Pf.

Die Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend 1884—1889. Leipzig 1890. 8°. 221 S.

Die Patentgesetznovelle nach den Beschlüssen der Kommission des Industriebezirks Frankfurt a./M. Frankfurt a./M. 1890. 4°. 24 S.

Die Wohlfahrtseinrichtungen der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung. 1890. Berlin. 8°. 56 S.

Die Zoll- und Verkehrsfrage in Bezug auf Land- und Forstwirtschaft auf dem Internationalen land- und forstwirtschaftlichen Kongreß zu Wien 1890. (Sektion VII: Volkswirtschaft. Frage 109.) Berichterstatter: H. v. Samson-Himmelstjerna in Freiburg i/Br. Wien 1890, k. k. Landwirtschaftsgesellschaft. 8°. 17 S.

Die Zukunft der Völker von Mitteleuropa. Berlin 1890, Reimer. 8°. 70 S.

Düsing, Dr. C.: Das Geschlechtsverhältnis der Geburten in Preußen. (Staatswissenschaftliche Studien, herausg. von Prof. Dr. Elster. III 6.) Jena 1890, Fischer. 8°. 82 S. und Tafeln. 1,80 Mark.

Economics, The Quarterly Journal of . Published for Harvard University. V 1: October 1890. Boston. 8°. 135 S.

Effertz, Otto: Arbeit und Boden. Grundlinien einer Ponophysiokratie. Band I: Allgemeiner Teil. 2. vermehrte Auflage. Berlin 1890, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. XXII und 348 S. 8 Mark.

Eggert, Dr. Udo, Prof.: Land Reform in Japan. Specially based on the development of credit associations. Proposals. Tokyo 1890. 8°. 135 S.

Fesca, Dr. M., Professor: Beiträge zur Kenntnis der japanischen Landwirtschaft. Herausgegeben von der Kaiserlichen Geologischen Reichsanstalt. I: Allgemeiner Teil. Mit 2 Tafeln Abbildungen und 3 Karten. Berlin 1890, Parey. 8°. VII und 277 S. Mit einem Atlas von 23 Karten in Folio.

Flesch, Stadtrat Dr., und Dr. **Bleicher**, Vorsteher des Statistischen Amts: Beiträge zur Kenntnis des Armenwesens und der Armenstatistik in Frankfurt a/M. Frankfurt a/M. 1890, Knauer. 8°. 3 Mark.

- Zur Wohnungsfrage. Volkswirtschaftliche und socialrechtliche Erörterungen. Vortrag, gehalten am 30. September 1889 im Allgemeinen Mietbewohner-Verein zu Dresden. Herausgegeben von diesem Verein. Dresden 1890, Winter in Komm. 8°. 36 S.

Fränkel, Emil: Das jüdische Eherecht nach dem Reichscivilehegesetz vom 6. Februar 1875. München 1891, Ackermann. 8°. 128 S.

Frankenstein, Dr. **Kuno**: Volksheime und Vereine für Volkswohl als Mittel zur Ausgleichung der gesellschaftlichen Gegensätze. Jena 1890, Döbereiner. 8°. 36 S.

Gerlach, Dr. **Otto**, Privatdocent in Breslau: Über die Bedingungen wirtschaftlicher Thätigkeit. Kritische Erörterungen zu den Wertlehren von Marx, Knies, Schäffle und Wieser. (Staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Prof. Dr. Elster. III 5.) Jena 1890, Fischer. 8°. 87 S. 2,40 Mark.

Gesetze über das Urheberrecht im In- und Ausland nebst den internationalen Litteraturverträgen und den Bestimmungen über das Verlagsrecht. I: Deutschland, Österreich, Schweiz, Frankreich, Italien, England, Vereinigte Staaten. II: Belgien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, Spanien, Türkei, Ungarn. Leipzig, Hedeler. 8° 92 u. 80 S. Subscr.-Pr. der drei Lieferungen 8 Mark.

Gleim, W., Geh. Ober-Regierungsrat ꝛc.: Das Recht der Eisenbahnen in Preußen, systematisch dargestellt. I 1: Die allgemeinen Grundlagen. Berlin 1891, Vahlen. 8°. 137 S.

v. d. Goltz, Dr. **Theodor Freiherr**: Handbuch der gesamten Landwirtschaft. In Verbindung mit zahlreichen Mitarbeitern herausgegeben. In 3 Bänden. 15. Lieferung. Tübingen 1890, Laupp. Lex. 8°. 230 S. 5 Mark.

Gothein, Eberhard, Professor in Bonn: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds und der angrenzenden Landschaften. Im Auftrage der Badischen Historischen Kommission bearbeitet. 1. Lfg. Straßburg 1891, Trübner. gr. 8°. 96 S.

Graf Julius Szapáry an der Spitze Ungarns. Ein Lebens- und Charakterbild. Leipzig 1891, Duncker & Humblot. 8°. 149 S. 3 Mark.

Haupt, Ottomar: La hausse de l'argent et l'emprunt indien 4½% en roupies. Berlin 1890, Walther et Apolant. 8°. 39 S. 40 Pf.

Heinemann, Dr. **Hugo**: Die Bindingsche Schuldlehre. Ein Beitrag zu ihrer Widerlegung. (Abhandlungen des kriminalistischen Seminars zu Marburg, herausgegeben von Professor Dr. Franz von Liszt. I 4.) Freiburg i/B. 1889, Mohr. 8°. 147 S. 4 Mark.

Heyd, Wilhelm: Beiträge zur Geschichte des Deutschen Handels: Die Große Ravensburger Gesellschaft. Stuttgart 1890, Cotta. 8°. 86 S.

Hiller, Georg: Die Lage der Handlungsgehülfen. (Dritte Flugschrift des Verbandes Deutscher Handlungsgehülfen zu Leipzig.) Leipzig 1890, A. Duncker in Komm. 8°. 87 S. 60 Pf.

Hirsch, Dr. Max, Mitglied des Reichstags: Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. Mit einem Anhange: Gesetz betreffend Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. (Band V von Freunds politischen Handbüchern, öffentliches Recht und öffentliches Leben in volkstümlicher Darstellung.) Breslau 1890, Freund. kl. 8°. 130 S.

Howell, George, M. P., Fellow of the Statistical Society: The Conflicts of Capital and Labour, historically and economically considered. Second and revised edition, brought down to date. London 1890, Macmillan & Co. 8°. XXXVI und 536 S.

Italienische amtliche Statistik.

1. Veröffentlicht im Ministero delle Finanze; Direzione Generale delle Gabelle:

   Bollettino di legislazione e statistica doganale e commerciale. Anno VII. Luglio Agosto 1890 und Settembre-Ottobre 1890 mit Supplemento. Rom. gr. 8°. 177, 267 und 268 S.

   Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1° al 31/8, al 30/9, al 31/10 1890. Rom. gr. 8° Je 111 S.

2. Veröffentlicht im Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio:

   a. von der Direzione Generale della Statistica:

   Annali di statistica. IV 38: Atti della Commissione per la statistica giudiziaria civile e penale. Sessione ordinaria e straordinaria del 1889. Rom. 8°. IX, 335 S. und eine Tafel.

   IV 41: Statistica industriale. Fascicolo XXV: Notizie sulle condizioni industriali della provincia di Alessandria. Con una carta stradale e industriale. Rom 1890. 8°. 102 S.

   Statistica giudiziaria penale per l'anno 1888 Rom 1890. gr. 8°. CXCIX und 361 S.

   b. von der Divisione Industria, Commercio e Credito:

   Bollettino di notizie sul credito e la previdenza. Anno VIII, n. 5-10 (31 Maggio 31 Ottobre 1890). Rom. 8° S. 319-845. Appendici ai n. 6, 8, 9: Regi decreti di istituzione, atti costitutivi e statuti delle casse di risparmio. gr. 8°. 64, 88 und 61 S.

   Bollettino mensile delle situazioni dei conti degli istituti d'emissione, del baratto dei biglietti di banca ed a responsabilità dello Stato e delle operazioni delle stanze di compensazione. Anno XXI, n. 7-9 (31 Luglio 30 Settembre 1890). Rom. gr. 8°. Je 35 S.

   Bollettino semestrale del credito e del risparmio. Appendice. Operazioni di credito e di risparmio dei monti di pietà, delle casse di prestanze agrarie e di altre opere pie al 30 giugno 1889. Rom 1890 gr. 8°. 83 S.

   Le società cooperative di credito e banche popolari, le società ordinarie di credito, le società ed istituti di credito agrario e gli istituti di credito fondiario nell' anno 1888. Rom 1890. gr. 8°. XXX und 285 S.

   c. Atti della commissione istituita dal Ministero di agricoltura, industria e commercio per l'aggiudicazione di premi alle società di mutuo soccorso. Tavole della frequenza e durata delle malattie presso gli inscritti alle società di mutuo soccorso divisi per sesso, età e professione. Estratto degli Annali del Credito e della Previdenza, anno 1890. Rom. 8°. 85 S.

Jahresbericht der Handelskammer zu Limburg a. d. Lahn für 1889. Limburg 1890. 8°. 42 S. und eine Tafel.

Jastrow, Dr. J.: Geschichte des deutschen Einheitstraums und seiner Erfüllung, in den Grundlinien dargestellt. Gekrönte Preisschrift des Allgemeinen Vereins für deutsche Litteratur. 3., vermehrte Auflage. Berlin 1890, Allgemeiner Verein für deutsche Litteratur. 8°. 400 S. 6 Mark.

Kaatz, Dr. **Hugo**: Die Frage der Volksbühnen. Dresden und Leipzig, Pierson. 8°. 45 S. 1 Mark.

v. Kalkstein, Karl, Mina Cauer und **Albert Eulenburg**: Nationale und humanistische Erziehung! (Deutsche Schriften für nationales Leben, herausgegeben von Eugen Wolff. I 1). Kiel und Leipzig 1891, Lipsius & Tischer. 8°. 48 S. 1 Mark.

Kamarowsky, Graf L., Professor des Völkerrechts an der Moskauer Universität: Über die Friedensbestrebungen der Völker. Die Abrüstungsfrage. Über einige internationale Kongresse im Jahre 1889. Drei Abhandlungen. Aus dem Russischen übersetzt mit Genehmigung des Verfassers, hrsg. von E. Manssuroff. Berlin 1890, Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 8°. 34 S. 80 Pfg.

Katalog der Bibliothek des Königl. Sächsischen Statistischen Bureaus, herausgegeben von der Direktion. Dresden 1890, v. Zahn & Jänsch in Komm. gr. 8°. 633 S.

Kempin, Walther: Die Handelsgeschäfte mit Inhaberpapieren. Leipzig 1890, Fock. 8°. 36 S. 80 Pf.

Knorr, Ferdinand: Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für Helgoland. Eine dogmatische Studie. München 1890. 12°. 184 S.

Königs, Dr. G., Geh. Regierungsrat und vortragender Rat im Kgl. Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe: Die Durchführung des Schweizerischen Fabrikgesetzes. Berlin 1891, Springer. 8°. 120 S.

Kohler, J., Professor an der Universität Berlin: Studien aus dem Strafrecht. I. Mannheim 1890, Bensheimer. 8° 237 S. 6 Mark.

Kriminalstatistik für das Jahr 1888, bearbeitet im Reichsjustizamt und im Kaiserlichen Statistischen Amt. (Statistik des Deutschen Reichs. N. F. Bd. 45.) Berlin 1890, Puttkammer & Mühlbrecht. 4°. 397 S.

Kuhlenbeck, Dr. jur. **Ludwig**, Rechtsanwalt: Der Check. Seine wirtschaftliche und juristische Natur. Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Gelde, vom Wechsel und der Girobank. Leipzig 1890, Hirschfeld. 8°. 220 S. 4,50 Mark.

Kussáka, Dr. **J. T.**: Das japanische Geldwesen, geschichtlich und kritisch dargestellt. Berlin 1890, R. L. Prager. 8°. 100 S. 2,80 Mark.

Laband, Dr. **Paul**, Professor: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2., umgearbeitete Auflage. II 2: Die bewaffnete Macht des Reiches. Freiburg i./B. 1890, Mohr. 8°. 335 S. 8 Mark.

La Constructora Benéfica Asociación de Caridad. Memoria y Cuenta. Correspondientes al año de 1889. Madrid 1890. 8°. 93 S.

Lamprecht, Karl: Deutsche Geschichte. 1. Band. Berlin 1891, Gärtner. 8°. XVII und 364 S. 6 Mark.

Langhard, Dr. jur. J.: Das Recht der politischen Fremdenausweisung mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Leipzig 1891, Duncker & Humblot. 8°. 137 S. 3 Mark.

Laves, Dr. **Theodor**, Professor: Die Warenwährung als Ergänzung der Edelmetallwährung. Erweiterter Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc. 1890. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. 86 S. 1,80 Mark.

Lehmann, H. O., Professor der Rechte an der Universität Marburg: Reichszuschuß für Arbeiterkinder. Ein socialpolitischer Vorschlag. Mit einer Über-

ſicht des Grundkapitals und des Reingewinns der deutſchen Aktiengeſellſchaften. Kiel und Leipzig 1890, Lipſius & Tiſcher. 8°. 77 S. 1,20 Mark.

Leidig, Dr. Eugen, Regierungsaſſeſſor: Preußiſches Stadtrecht. Die Verfaſſung und Verwaltung der preußiſchen Städte, ſyſtematiſch dargeſtellt. Berlin 1891, Siemenroth & Worms. 8°. XIV und 552 S. 7 Mark.

Lieſegang, Erich: Recht und Verfaſſung von Rees. Ein Beitrag zur Städtegeſchichte des Niederrheins. (Weſtdeutſche Zeitſchrift für Geſchichte und Kunſt, Ergänzungsheft VI, herausgegeben von Dr. K. Lamprecht.) Trier 1890, Lintz. 8°. 112 S. 4 Mark.

Maas, Dr. jur. Georg: Der Vertragsſchluß auf elektriſchem Wege. Berlin 1890, Puttkammer & Mühlbrecht. 8° 90 S. 2 Mark.

Majorana Calatabiano, Giuseppe, avv., prof. nella r. università di Catania: Le Leggi Naturali dell' Economia Politica. Rom 1890, Löſcher & Co. gr. 8°. 304 S.

Mason, Edward Campbell, A. B. Instructor in Political Economy: The Veto Power. Its origin, development and function in the government of the United States (1789--1889). Edited by Albert Bushnell Hart, Ph. D. Assistant Professor of History. (Harvard University Publications, Harvard Historical Monographs, No. 1.) Boston 1890, Ginn & Company. 8°. 232 S.

von Matlekovits, Dr. Alexander, k. u. k. Wirkl. Geh. Rat, Reichstagsabgeordneter ꝛc. Die Zollpolitik der Öſterreichiſch-Ungariſchen Monarchie und des Deutſchen Reiches ſeit 1868 und deren nächſte Zukunft. Leipzig 1891, Duncker & Humblot. 8°. VIII und 963 S. 21 Mark.

von Meibom, Dr. B., Reichsgerichtsrat a. D. in Caſſel: Bemerkungen zum Entwurfe eines Geſetzes betreffend die Abänderung des Patentgeſetzes. Freiburg i. Br. 1890, Mohr. 8°. 37 S.

Meili, Dr. F., ord. Profeſſor an der Univerſität Zürich: Die Kodifikation des internationalen Civil- und Handelsrechts. Eine Materialienſammlung. Leipzig 1891, Duncker & Humblot. 8°. XII und 151 S. 3,20 Mark.

Meisner, Dr. J., Oberlandesgerichtsrat in Poſen: Das Preußiſche Allgemeine Landrecht und der Entwurf des Deutſchen Bürgerlichen Geſetzbuchs. Vergleichende kritiſche Bemerkungen. Berlin 1890, Liebmann. 8°. 150 S. 3,50 Mark.

von Melle, Dr. Werner: Das Hamburgiſche Staatsrecht. Hamburg und Leipzig 1891, Voß. 8°. XI und 295 S.

von Menſi, Dr. Franz Freiherr, k. k. Min.-Sekretär im Finanzminiſterium: Die Finanzen Öſterreichs 1701--1740. Nach archivaliſchen Quellen dargeſtellt. Mit Unterſtützung der kaiſerlichen Akademie der Wiſſenſchaften. Wien 1890, Manz. 8°. XIV und 775 S.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinſamen wirtſchaftlichen Intereſſen in Rheinland und Weſtfalen, herausgegeben von dem Vereinsvorſtande, redigiert von Dr. W. Beumer. 1890, Nr. 9—12 (September bis Dezember). Düſſeldorf. 8°. S. 317—487.

Muskat, Dr. Eugen, Gerichtsaſſeſſor: Das zukünftige deutſche Civilrecht. Allgemeiner Teil. Nach den Entwürfen eines Bürgerlichen Geſetzbuches für das Deutſche Reich und eines Einführungsgeſetzes zu demſelben ſowie nach den amtlich ausgegebenen Motiven ſyſtematiſch dargeſtellt. Berlin 1890, Preuß & Jünger. 8°. IX und 138 S. 2,40 Mark.

Nolte, Dr. Ludwig: Die Reform des deutſchen Patentrechts. Ein Beitrag zur Entwickelung des deutſchen Patentrechts. Tübingen 1890, Laupp. 8°. VII und 155 S. 3 Mark.

Rothnagel, A.: Der Grundfehler der herrschenden Weltanschauung. Berlin 1890, Alb. Lehmann. 8°. 93 S. 1 Mark.

Prien, Dr. jur. Richard: Die sogenannte Strandungsklausel im Weltverkehr. Eine vergleichende Studie. Bremen 1890, Silomon. 8°. 48 S. 1 Mark.

Pringsheim, Dr. phil. Otto: Beiträge zur Entwickelungsgeschichte der vereinigten Niederlande im 17. und 18. Jahrhundert. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller. X 3.) Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. VIII und 126 S. 2,80 Mark.

Puchelt, Dr. E. S., Reichsgerichtsrat: Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch. 3., vielfach umgearbeitete Auflage. Supplement, enthaltend: Gesetz betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884, erläutert durch Dr. Julius Petersen, Reichsgerichtsrat in Leipzig, und Wilhelm Freiherr von Pechmann, Rechtskonsulent der Bayerischen Handelsbank in München. 6. und 7. (Schluß-)Lieferung. Leipzig 1890, Roßberg. 8°. XVIII und 208 S. Subskriptionspreis 4 Mk.

von Reitzenstein, F. Freiherr, Bezirkspräsident z. D.: Das deutsche Wegerecht in seinen Grundzügen. Mit Erweiterungen versehener Separatabdruck aus dem Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts von Freiherrn von Stengel. Freiburg i. B. 1890, Mohr. 16°. 160 S. 2 Mark.

Rintelen, V., Geh. Ober-Justizrat: Der Civilprozeß. Systematisch bearbeitet für die ordentlichen Gerichte des Preußischen Staats und für das Reichsgericht auf Grund der Reichsgesetzgebung und der Preußischen Landesgesetzgebung, sowie der Vorschriften der Preußischen Landesjustizverwaltung. 1.—7. Lieferung. Berlin 1890, Liebmann. 8°. 560 S. Je 2 Mark.

Rodbertus-Jagetzow, Dr. Karl: Kleine Schriften. Mit einem Anhange: Aufruf an die Deutschen von Joseph Mazzini. Herausgegeben von Moritz Wirth. Berlin 1890, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. XV und 370 S. 6 Mark.

Roller, Dr. August, Landgerichtsrat: Die Reichsstrafgesetze. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit den reichsgerichtlichen Entscheidungen sowie Bemerkungen. Lahr 1890, Schaumburg. 16°. XIV und 284 S.

Rosin, Dr. Heinrich, ord. Professor in Freiburg i. B.: Das Recht der Arbeiterversicherung. Für Theorie und Praxis systematisch dargestellt. 1. Band: Die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung. 1. und 2. Abteilung. Berlin 1890, Guttentag. 8°. 482 S. 9,50 Mark.

Rumpelt, Dr. jur. H., Regierungsrat: Die Invaliditäts- und Altersversicherung im Königreich Sachsen. Handausgabe des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 mit erläuternden Anmerkungen, Anhang und Sachregister. Im amtlichen Auftrage bearbeitet. Dresden 1890, Höckner. kl. 8°. 175 S. 2,50 Mark.

Sanz y Escartin, Eduardo: La cuestión económica. Nuevas doctrinas. Socialismo de Estado, Crisis agrícola. Protección arancelaria. Madrid 1890. 8°. 318 S.

Schier, Dr. jur. H., Rechtsanwalt am Landgericht zu Cassel und Mitglied des Reichstags: Das Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890. Mit Kommentar. Lieferung 1. Cassel 1891, Brunnemann. 8°. 48 S. 1 Mk.

Schmidt, Dr. Karl, Oberlandesgerichtsrat: Die Konfession der Kinder nach den Landesrechten im Deutschen Reich. Freiburg i. B. 1890, Herder. 8°. XII und 550 S. 8 Mark.

Schriften des Centralverbands der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands, herausgegeben von Dr. Wilhelm Strauß, Direktor des Centralverbandes. 1. Band (Inhalt: Die deutsche Wohnungsfrage, von Dr. Wilhelm Strauß; Das Mietrecht nach dem Entwurfe des Bürger-

lichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, von Rechtsanwalt Baron, Berlin; Chronik des Centralverbands 1889--90). Leipzig 1890, Heitmann. 8°. 415 S.

Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. 11. Heft: Die Wohnungsfrage vom Standpunkte der Armenpflege. Berichte der in der Jahresversammlung vom 25. September 1888 berufenen Kommission. Mit Plänen und Abbildungen eines Muster-Arbeiter-Miethauses. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. XXIX und 97 S. 3 Mark.

12. Heft: Der hauswirtschaftliche Unterricht armer Mädchen in Deutschland. Berichte, herausgegeben von der Haushaltungsunterrichts-Kommission des Vereins. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8° XXXVIII u. 98 S. 2,80 Mk.

Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. 43: Dr. Friedrich Keil: Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preußens und die Versuche, eine Landgemeindeordnung zu schaffen. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. XVIII und 327 S. 7,20 Mark.

Bd. 44: Berichte über die Zustände und die Reform des ländlichen Gemeindewesens in Preußen. Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. XVI u. 327 S. 7,20 Mk.

Schwab, Dr. **Josef**, Sekretär der Kaiser Ferdinands-Nordbahn in Wien: Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr. Im Vergleich mit dem deutschen Frachtrecht erläutert. Leipzig 1891, Duncker & Humblot. 8°. 440 S. 7,20 Mark.

Schwerin, **Heinrich**: Ein Vorschlag zur Lösung der handelspolitischen Wirren. Berlin 1890, Mamroth. 8°. 22 S.

von Schulze-Gävernitz, Dr. **Hermann**, Prof. zu Heidelberg ꝛc.: Das Preußische Staatsrecht, auf Grundlage des Deutschen Staatsrechts dargestellt. 2. Band, 2. (Schluß-) Lieferung. 2. Auflage. Leipzig 1890, Breitkopf & Härtel. 8°. XI und 452 S. 8 Mark.

Seidler, Dr. **Gustav**, a. o. Professor an der Wiener Universität: Die Immunität der Mitglieder der Vertretungskörper nach österreichischem Rechte. Auf rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Grundlage. Leipzig und Wien 1891, Deuticke. 8°. VIII und 115 S.

Seligman, Dr. jur. **Ernst**: Beiträge zur Lehre vom Staatsgesetz und Staatsvertrag. 2. Teil. Freiburg 1890, Mohr. 8°. XVI und 320 S. 6 Mark.

Seydel, Dr. **Max**, Professor: Das Recht der Arbeiterversicherung in seiner Anwendung auf Bayern systematisch dargestellt. (Abdruck aus Seydels bayerischem Staatsrecht, Bd. V.) Freiburg i. B. 1890, Mohr. 8°. 146 S. 2 Mark.

Simmel, **G.**: Über sociale Differenzierung. Sociologische und psychologische Untersuchungen. (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller. X 1.) Leipzig 1890, Duncker & Humblot. 8°. 147 S. 3,60 Mark.

Statistische Nachrichten über das Großherzogtum Oldenburg, herausgegeben von dem Großherzoglichen Statistischen Bureau. 22. Heft: Die Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1871 bis 1887 mit Rückblicken auf die ältere Zeit. Nebst 3 kartographischen Tafeln und einer graphischen Darstellung. Oldenburg 1890, Littmann. 4°. 365 S. 8 Mark.

von Stengel, Dr. **Karl Freiherr**, Professor an der Universität Breslau: Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. In Verbindung mit vielen Gelehrten und höheren Beamten herausgegeben. In 2 Bänden. 18.—21. (Schluß-) Lieferung. Freiburg i. B. 1890, Mohr. Lex. 8°. XVI und 320 S. 7 Mark.

Stephan, Dr. **Richard**, Staatsanwalt: Strafgesetzbuch für das Königreich Italien, übertragen und erläutert. Berlin 1890, Reimer. 8°. 221 S. 7 Mark.

Stiebeling, Dr. **George C.**: Das Wertgesetz und die Profitrate. Leichtfaßliche Auseinandersetzung einiger wissenschaftlicher Fragen. Mit einem polemischen Vorwort. New York, John Heinrichs Volksbuchhandlung. 8°. 35 S. 25 Cents.

Stöpel, Paul, Kgl. Justizrat: Preußisch-deutscher Gesetz-Kodex. Ein chronologisch geordneter Abdruck aus den Gesetzsammlungen von 1806 bezw. 1871 bis auf die neueste Zeit. Supplement 1888—89 mit Register. Frankfurt a. O. 1890, Trowitzsch & Sohn. 8°. 327 S. 3 Mark.

The Monist. A Quarterly Magazine published by the Open Court Publishing Company. Vol. I, No. 1; October 1890. Chicago, The Open Court Publishing Co. 8°. 161 S. 50 Cents.

The Open Court. A weekly journal devoted to the work of conciliating religion with science. No. 154, 156, 157, 161—164, 166, 167, 170. Chicago 1890, The Open Court Publishing Co. 4°. Je 16 S. Halbjährlich 1 $.

Trieps, Dr. jur. **August,** Herzogl. Braunschweig. Finanzrat: Das Deutsche Reich und die Deutschen Bundesstaaten in ihren rechtlichen Beziehungen. Berlin 1890, Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. VIII und 232 S. 5 Mark.

Uranitsch, Dr. **Emil,** Advokat in Graz: Die Formverfügung bei Rechtsgeschäften. Eine Studie im Gebiete des österreichischen Privatrechts. Wien 1890, Manz. 8°. 34 S.

Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe. Schriften Nr. 22 und 23. Berlin 1890. 8°. 160 und 96 S. (Materialien zur gegenwärtigen Gewerbegesetzgebung; identisch mit Nr. 48 und 51 der Verhandlungen ꝛc. des Centralverbands Deutscher Industrieller.)

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Centralverbands Deutscher Industrieller, herausgegeben vom Geschäftsführer H. A. Bueck. Nr. 52, November 1890: Bericht über den dem Bundesrate im Oktober 1890 vorgelegten Entwurf betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883. Berlin 1890. 8°. 45 S.

Verwaltungsbericht des Magistrats der Kgl. Haupt- und Residenzstadt Breslau für die drei Etatsjahre vom 1. April 1886 bis 31. März 1889. Breslau 1890. gr. 8°. 591 S.

Westergaard, Harald, Professor an der Universität zu Kopenhagen: Die Grundzüge der Theorie der Statistik. Jena 1890, Fischer. 8°. 286 S. 6,50 Mk.

Winter, Alexander, Autor von ‚Problems of life' ꝛc.: Die New Yorker Staatliche Besserungsanstalt zu Elmira. Berlin 1890, Reimer. 8°. 133 S. 2,40 Mk.

Wuttig, A., Pfarrer, derzeit Verbandsanwalt der Thüringer ländlichen Genossenschaften: Friedrich Wilhelm Raiffeisen und die nach ihm genannten ländlichen Darlehnskassenvereine. Ein Weck- und Mahnruf an alle, die unser Volk lieb haben. Mit dem Bildnisse Raiffeisens. Herausgegeben vom Central-Ausschuß für innere Mission. Berlin 1890, Buchh. d. Stadtmission. 8°. 45 S.

Zeitschrift des Kgl. Bayerischen Statistischen Bureau, redigiert von dessen Vorstand Carl Rasp, k. Regierungsrat im Staatsministerium des Innern. 22. Jahrgang (1890), Nr. 2. Mit Beilagenheft: Morbiditätsstatistik von Niederbayern für das Jahr 1888, III (Niederbayern), von Dr. J. Gg. Reiter, k. Bezirksarzt in Vilsbiburg. 4°. 84 S. und gr. 8°. 17 S.

Zeitschrift für Handel und Gewerbe. Organ für die deutschen Handelskammern. Redigiert von Dr. Richard Stegemann, Sekretär der Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln. 3. Jahrgang, Nr. 8—11, August bis November 1890. Bonn, Hanstein. 4°. Spalte 237—366. Halbjährlich 6 Mk.

Zeitschrift für Staats- und Volkswirtschaft von Theodor Hertzka. Wochenschrift. 1. Bd., Nr. 30—55. Wien 1890. 4°. Je 16 S. Halbjährl. 12 Mk.